

n@HZ

Neue@Hochschulzeitung

Kriterien der „Hochschulförmigkeit“

Implementierung von Diversity.
Von der Theorie zur Praxis.

(Privat-)Universitäten und (Fach-)Hochschulen
als Tendenzbetriebe

Aktuelle Normen

Hochschulrechtliche Entscheidungen

Literatur

Herausgegeben von:

Werner Hauser
Christian Schweighofer

Mitglieder der ständigen Redaktion:

Markus Grimberger
Erich Hauer
Stefan Huber
Heinz Kasparovsky
Elvira Mutschmann-Sanchez
Christoph Pasrucker

Schriften zum Wissenschaftsrecht – Band 11
herausgegeben von Walter BERKA, Christian BRÜNNER
und Werner HAUSER

Walter Berka/Christian Brünner/Werner Hauser (Hg.)

20 Jahre Fachhochschul-Recht



978-3-7083-0935-4,
458 Seiten, broschiert,
€ 58,80

Durch das im Jahr 1993 in Kraft getretene Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wurde in Österreich bildungspolitisches Neuland betreten: Einerseits sind auf der Basis des FHStG erstmals auch juristische Personen des privaten Rechts in der Lage, Bildungsangebote auf postsekundärer Ebene zu etablieren und zum anderen handelt es sich beim FHStG um ein sehr knapp gehaltenes Gesetz. Die mit der Konzeption des FHStG als „Planungsgesetz“ verbundene Konsequenz besteht vor allem darin, dass die gesetzlich vorgegebenen Ziele und Grundsätze für die einzelnen Akteure im Fachhochschul-Bereich eine breite Aufgriffsfläche für die Entwicklung von Eigenkreativität bietet, welche den Grundstein für flexibles und rasches Agieren sowie für Variantenreichtum bietet. Bei all dem steht die Sicherung eines hochwertigen Niveaus der Ausbildungsqualität im Mittelpunkt aller bisherigen und wohl auch künftigen Entwicklungstendenzen.

Der vom Gesetzgeber gewählte innovative Ansatz hat sich als taugliches Instrument erwiesen, um innerhalb einer Zeitspanne von weniger als 20 Jahren insgesamt 534 Fachhochschul-Studiengänge (Stand: Juli 2012) österreichweit zu errichten, wobei sich diesbezüglich weitere dynamische Entwicklungen abzeichnen.

Das Datum „20 Jahre Fachhochschul-Studiengesetz“ wird zum Anlass genommen, um in diesem Buch sowohl die bisherige Entwicklung zu reflektieren als auch ausgewählte Fachbereiche zu beleuchten bzw zu diskutieren und damit einen Ausblick in die Zukunft zu bieten. Dabei finden sich sowohl Beiträge von Vertreter/inne/n des „operativen Fachhochschul-Bereiches“ als auch aus der Feder von einschlägig ausgewiesenen Fachexpert/inn/en.



Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nvw.at

Internet: www.nvw.at

Impressum 120

◀ **Fachbeiträge (FaBe)**

Kriterien der „Hochschulformigkeit“ 121
Walter Berka

Implementierung von Diversity. Von der Theorie zur Praxis. 124
Martin J. Gössl

(Privat-)Universitäten und (Fach-)Hochschulen als Tendenzbetriebe 127
Christian Schweighofer

◀ **Aktuelle Normen (AkNo)**

1. Gesetze

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (NR: GP XXIV IA 2227/A AB 2380 S 207.
BR: 9010 AB 9024 S 822) BGBl I 114/2013 132

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Vereinigung von Univer-
sitäten) BGBl I 176/2013 (NR: GP XXIV RV 2435 AB 2452 S 216. BR: 9056 AB 9119 S 823) ... 132

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-
Novelle 2013) und mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2013)
BGBl I 185/2013 (NR: GP XXIV RV 2444 AB 2559 S 213. BR: AB 9070 S 823) 135

Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert
werden BGBl I 197/2013 (NR: GP XXIV RV 2398 AB 2553 S 213. BR: AB 9068 S 823) 135

Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst 135

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz
und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (2. Sozialversicherungs-
Änderungsgesetz 2013 – 2. SVÄG 2013) BGBl I 139/2013 (NR: GP XXIV IA 2362/A
AB 2508 S 215. BR: 9044 AB 9081 S 823) 136

2. Verordnungen

Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems beschlossen
in der 14. Sitzung des Board der AQ Austria am 14.6.2013 136

3. Sonstiges

Syrien, Verfahren bei der Zulassung zum Studium (Zulassungsempfehlung Syrien 2013)
BMWf-GZ 53.572/0001-III/7/2013 137

◀ **Hochschulrechtliche Entscheidungen (Hre)**

Hre 136: Inhaltliche Anforderungen an einen Bescheid der Akkreditierungsbehörde 139

Hre 137: Begründungspflicht bei Abweisung von Habilitationsansuchen 141

Hre 138: Fortbildungskosten eines Vizerektors einer Pädagogischen Hochschule abzugsfähig 143

Hre 139: Aufwendungen für privates Arbeitszimmer einer FH-Professorin oder eines
FH-Professors sind nicht in jedem Fall abzugsfähig 147

Hre 140: Kein schwerer Mangel bei der Durchführung einer Prüfung durch Formulierung
einer Prüfungsfrage 150

Hre 141: Verweigerung der Auszahlung von Studienbeihilfe an Kinder von Grenzgängern
führt zu mittelbarer Diskriminierung 152

Hre 142: Den Universitäten kann die Zuständigkeit zur Einhebung von Studienbeiträgen
nicht durch Gesetz übertragen werden 155

◀ **Literatur (Lit)**

..... 161

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG**Neue@Hochschulzeitung (N@HZ)**

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG (NWV)

Faradaygasse 6, 1030 Wien

Email: office@nwv.at

Tel.: +43 (1) 796 35 62-24, Fax: +43 (1) 796 35 62-25

Web: www.nwv.at

Geschäftsführer: Prof. Mag. Herbert Klein, Mag. Günter Milly, Mag. Gerald Muther

Unternehmensgegenstand: Der NWV ist ein Fachverlag für jede Art von Wissenschaftsliteratur

Blattlinie: Die „Neue @ Hochschulzeitung“ widmet sich allen Themen des Bildungs-, Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftsrechts; insbesondere auch dem Recht und der Organisation der Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie der (außeruniversitären) Forschung in einem weiten Sinn

Gesamtredaktion: Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser, Mag. Dr. Christian Schweighofer

Mitglieder der ständigen Redaktion:

Univ.-Ass. Mag. Markus Grimberger, Johannes Kepler Universität Linz (markus.grimberger@jku.at)

FH.-Prof. Mag. Dr. Erich Hauer, EDUXXESS Hauer Wirtschaftsbildung e.U. (www.eduxxess.at)

RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M., Rechtsanwalt bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati (stefan.huber@chsh.com)

MR Dr. Heinz Kasparovsky, Leiter der Abteilung Internationales Hochschulrecht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (heinz.kasparovsky@bmwf.gv.at)

Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez, Leiterin des Bereichs „Akkreditierung“ der AQ. Austria (Elvira.Mutschmann-Sanchez@aq.ac.at)

MMag. Dr. Christoph Pasrucker, Jurist in der Abteilung Personal und Recht der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (christoph.pasrucker@fh-joanneum.at)

Bezug, Erscheinen: N@HZ erscheint viermal jährlich als e-Zeitung; jede Ausgabe ist von der Homepage des NWV abrufbar; der Bezug der N@HZ ist bis auf Widerruf kostenlos.

Name oder Firma der direkt oder indirekt beteiligten Personen, deren Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse sowie die Angabe, ob diese Inhaber eines anderen Medienunternehmens sind:

- Unbeschränkt haftender Gesellschafter: NWV Verlag GmbH
- Kommanditisten: Mag. Herbert Klein (15%), Mag. Günter Milly (10%), Mag. Gerald Muther (10%), Dr. Georg Prantl (65%)
- Beteiligungsverhältnisse: Gesellschafter der NWV Verlag GmbH: Mag. Herbert Klein (15%), Mag. Günter Milly (10%), Mag. Gerald Muther (10%), Dr. Georg Prantl (65%)
- NWV ist gemäß § 25 Abs 3 MedienG beteiligt an: dbv Druck-Beratungs und Verlagsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Graz; Unternehmensgegenstand: Druckerei- und Verlagstätigkeit

Anzeigenverwaltung: Gerald Muther, c/o Neuer Wissenschaftlicher Verlag

Faradaygasse 6, 1030 Wien, muther@nwv.at, Tel.: +43 (1) 796 35 62-23

Manuskripte: Manuskripte sollten grundsätzlich per Email unter nhz@nwv.at an die Schriftleitung übermittelt werden. Unverlangt per Post zugesandte Manuskripte werden nur retourniert, wenn ein frankierter Rücksendeumschlag beiliegt.

Mit der Einreichung des Manuskripts und der Annahme räumt der Autor dem Verlag das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung in jeglichen Verfahren sowie zur elektronischen Nutzung auch in Datenbanken, der Sendung und sonstigen öffentlichen Wiedergabe, ein. Die Ausschließlichkeit erlischt mit dem Ablauf des dem Erscheinen folgenden Kalenderjahres, ausdrücklich aber nicht für die Verwertungen durch elektronische Nutzung und die Einstellung in Datenbanken.

Nachdruck einzelner Hefte oder Werkteile nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlages.

ISSN 2306-6059

Key title: N@HZ

Kriterien der „Hochschulförmigkeit“

Walter Berka

Die Diskussionen um die reformierte Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen haben einen nicht unwesentlichen institutionellen Aspekt: Wenn Lehrkräfte auf allen Ebenen künftig akademisch qualifiziert sein sollen, müssen auch die dafür zuständigen Bildungseinrichtungen „hochschulförmig“ organisiert sein. Kurzfassung eines Beitrags in „Berka/Brünner/Hauser [Hg], 20 Jahre Fachhochschul-Recht“ (2013)

1. Der Rechtsbegriff Hochschule

In der heutigen Wirklichkeit der tertiären Bildungssysteme ist die Frage nach dem Wesen einer „Hochschule“ alles andere als trivial. So ist es kein Zufall, dass alle Versuche, den Begriff „Institutions of Higher Education“ auf europäischer Ebene inhaltlich zu klären, nur zu begrenzten Ergebnissen geführt haben. Denn es gilt: „Institutional diversity (...) is one of the most intensely debated topics of higher education policy and research“ (Reichert 2009, 8).

Wenn das nationale Recht eine Bildungseinrichtung als „Hochschule“ qualifiziert, ist das aufschlussreich, kann aber nicht alleine ausschlaggebend sein. Ein Federstrich eines Gesetzgebers sagt noch nicht zwingend, welchen **inhaltlichen Anforderungen** eine Institution genügen muss, damit sie den Kriterien der Hochschulförmigkeit der Sache nach entspricht. Das machen auch verschiedene Regelungen des österreichischen Hochschulrechts deutlich, wenn sie im Zusammenhang mit postsekundären Bildungseinrichtungen auf ein gebotenes „Hochschulniveau“ oder auf „hochschulische“ Leistungen abstellen. So verpflichtet § 3 Abs 1 FHStG die Fachhochschulen dazu, Studien „auf Hochschulniveau“ anzubieten und ihrem Lehr- und Forschungspersonal eine „den Hochschulen vergleichbare Autonomie“ zu gewährleisten. Vergleichbare Aufträge gibt es auch für die Pädagogischen Hochschulen, die ebenfalls ein „Hochschulniveau“ anzustreben oder eine „hochschulische Lehr- und Lernkultur“ zu entwickeln haben (§ 9 HG). Derartige Regelungen zeigen, dass

es neben und zusätzlich zu der gesetzlichen Qualifikation als „Hochschule“ weitere Anforderungen materieller Art gibt, denen die so bezeichnete Bildungsinstitution zu genügen hat.

2. Hochschulförmigkeit und Wissenschaftsbezug

Was macht eine „Hohe Schule“ aus? Was bedeuten „hochschulische“ Leistungen oder die „Hochschulförmigkeit“? Weiterführend könnte der **Bezug zur Wissenschaft** sein. Dass dieser Bezug zur Wissenschaft prägend ist, bestätigen die einschlägigen Vorschriften des Hochschulrechts, auch wenn dieser Wissenschaftsbezug in durchaus differenzierter Weise umschrieben wird: Wenn etwa der österreichische Gesetzgeber den Universitäten die „wissenschaftliche Berufsvorbildung“ (§ 3 Z 3 UG 2002), den Privatuniversitäten die Pflege wissenschaftlicher Disziplinen (§ 2 PUG) oder den Fachhochschulen sowie den Pädagogischen Hochschulen eine „wissenschaftlich fundierte“ Ausbildung auf Hochschulniveau (§ 3 FHStG; §§ 8, 9 HG) übertragen hat, werden die Imperative der Wissenschaftlichkeit in verschiedenen Spielarten zum Tragen gebracht. In einer Gesellschaft, die beansprucht eine Wissensgesellschaft zu sein, hängt freilich alles **irgendwie** mit der Wissenschaft zusammen, ist wissenschaftsgestützt oder wissenschaftsgetrieben, und das gilt dann im Prinzip für alle Bildungsaktivitäten.

Trotzdem deutet der Hinweis auf die Anforderungen der Wissenschaftlichkeit in die richtige Richtung, bedarf aber einer Präzisierung. Wissenschaftlich oder akademisch ist eine Ausbildung

dann, wenn sie auf eine **selbsttätige Beschäftigung mit Wissenschaft** als Lehrender und Lernender hinausläuft. Diese Umschreibung grenzt ab: Nicht jede wissenschaftlich fundierte Ausbildung genügt dem Anspruch der Hochschulformigkeit, denn das träge für jede Lehrtätigkeit zu. Selbsttätige Beschäftigung mit Wissenschaft ist mehr, denn sie macht die Wissenschaften selbst zu einem Gegenstand des Lehrens und Lernens. Der Begriff der **reflexiven, selbsttätigen Beschäftigung** mit Wissenschaft ist andererseits weit genug, um ein vielfältiges Spektrum wissenschaftlichen Bemühens zu umfassen: von der den Universitäten übertragenen Grundlagenforschung über die Varianten der angewandten Forschung, wie sie beispielsweise für Fachhochschulen charakteristisch ist, bis zu berufsbezogenen Forschungen. Ein so umschriebener Anspruch der Hochschulformigkeit bedeutet auch nicht, dass jeder Lehrende an einer Hochschule selbst forschend tätig sein muss und jeder Studierende Forschungsarbeiten schreibt. Aber die Institution als solche muss jedenfalls Wissenschaft zu ihrem Gegenstand machen, und zwar in der Lehre und in der Forschung, und ihre Lehrenden und Lernenden müssen sich – und das ist mit **selbsttätig** gemeint – mit der Wissenschaft und ihren Ansprüchen auseinandersetzen.

3. Konsequenzen des Wissenschaftsanspruchs

Jede Hochschule muss, wenn sie den gestellten Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit genügen soll, zunächst den aktuellen Wissensstand auf dem Niveau der wissenschaftlichen Diskussion präsentieren. Das setzt in erster Linie eine entsprechende **Qualifikation des Lehrpersonals** voraus. Die geforderte Qualifikation betrifft die fachwissenschaftliche Breite der abzudeckenden Ausbildungserfordernisse, sodann die individuelle Qualifikation der Lehrenden. Die Promotion definiert diesen wissenschaftsbezogenen Standard, was nicht ausschließt, dass Praktiker den akademisch qualifizierten Lehrkörper sinnvoll ergänzen können.

Genauso wichtig wie die fachlich-formale Qualifikation, die im Regelfall durch die Promotion erwiesen wird, sind die **akademischen Normen und Werte**, die einen Hochschullehrer oder eine Hoch-

schullehrerin ausmachen. Offenheit für das Neue, Kritikfähigkeit verbunden mit der Bereitschaft, das eigene Handeln zu reflektieren, und didaktisches Engagement sind einige dieser Eigenschaften. Hochschulformig ist eine Bildungseinrichtung, wenn sie solche Haltungen fördert und gewährleistet, und wenn die Hochschulleitung auch in der Lage ist, einen diesen Standards entsprechenden Lehrkörper zu engagieren. Ohne eine gewisse Personalautonomie wird das nicht möglich sein, was beispielsweise zu der Frage führt, wie die Dienstverhältnisse an Institutionen der Pädagoginnenausbildung künftig ausgestaltet sein sollten. Für den Fachhochschulsektor ist es weiterhin wichtig, dass auch seine Einrichtungen über einen entsprechenden Anteil an hauptberuflich tätigen Lehrpersonal verfügen.

Zu den Normen und Werten, die zu gewährleisten sind, gehört auch die **Wissenschaftsfreiheit**. Sie ist eine Bedingung für eine anspruchsvolle Lehre, die der Qualifikation der Wissenschaftlichkeit gerecht wird und die daher keiner methodischen oder inhaltlichen Fremdbestimmung unterliegen darf. Dass die Bindung an Curricula und die Sicherung von Qualitätsstandards damit nicht unvereinbar ist, muss zur Vermeidung von Missverständnissen angefügt werden – das gilt auch für die Lehre an den Universitäten, auch wenn das vielleicht nicht immer klar genug gesehen wird. Denn die Wissenschaftsfreiheit ist keine Freiheit zur Beliebigkeit und auch kein Feigenblatt für fehlende Leistungsbereitschaft.

Zu Recht zählt daher das FHStG schon seit seiner Ursprungsfassung die „Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“ sowie die „Freiheit der Lehre“ zu den leitenden Grundsätzen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen (§ 3 Abs 2 Z 1 FHStG). Nachholbedarf gibt es in dieser Hinsicht bei den Pädagogischen Hochschulen, obwohl es keinen Grund gibt, diese Garantie den dort tätigen Lehrenden vorzuenthalten, wenn die Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen als eine akademische eingerichtet werden soll. Wenn das HG daher zwar die **Lernfreiheit** zu den für die Pädagogischen Hochschulen maßgeblichen Grundsätzen zählt, nicht aber die **Lehrfreiheit**, ist das wenig konsequent (§ 9 Abs 6 Z 3 HG).

Dieser innere Widerspruch zwischen dem deklarierten Ziel der Vermittlung von wissenschaftlichem Wissen und der fehlenden Autonomie des Lehrpersonals wird bedauerlicherweise auch durch die Novelle 2013 BGBl I 2013/124 nicht aufgelöst (vgl dazu auch *Juranek* 2013, 6).

Hochschulen sind schließlich nach einem heute kaum mehr infrage gestellten Verständnis auf ein gewisses Maß an **institutioneller Autonomie** angewiesen. Natürlich waren die Universitäten und andere Hochschulen im Laufe ihrer Geschichte in ganz unterschiedlicher Weise organisiert. In der Vergangenheit gab es, neben den Zeiten der frühen körperschaftlichen Verfasstheit der Universitäten, unterschiedliche Abhängigkeiten von politischen Bestimmungskräften, ob es sich um die Kirchen, den Landesherren oder die staatliche Bildungsbürokratie gehandelt hat. Autonomie von Bildungsinstitutionen ist auch kein Selbstzweck und immer eine nur relative Selbstständigkeit (vgl *Berka* 2002, 25 ff).

Trotzdem gibt es einen inneren, sachlogischen Zusammenhang zwischen dem Anspruch einer Hochschule, eine **wissenschaftliche Ausbildungsstätte** zu sein, und der Gewährleistung von Autonomie. Das ist jedenfalls auch das gemeineuropäische Verständnis, wie es sich etwa in dem von den europäischen Bildungsministern in ihrer Londoner Erklärung von 2007 abgegebenen Bekenntnis ausdrückt, nach welchem der Europäische Bildungsraum auf den Grundsätzen der „institutionellen Autonomie, der akademischen Freiheit, der Chancengleichheit und den demokratischen Grundsätzen“ beruht.

Bei den **Fachhochschulen** ist die institutionelle Autonomie gegenüber dem Staat schon aufgrund ihrer zumindest formalen privatrechtlichen Verfasstheit gesichert. Hier geht es in erster Linie um die Wahrung der Eigenständigkeit der Bildungsinstitution gegenüber den Trägern und den hinter die-

sen stehenden politischen und wirtschaftlichen Bestimmungsmächten und Interessen. Sie hat das FHStG mit dem Begriff der „den Hochschulen entsprechenden Autonomie“ zu umschreiben versucht, die dem Lehr- und Forschungspersonal einzuräumen ist. Ihre Gewährleistung stellt eine durchaus praktische und nicht immer selbstverständliche Herausforderung dar (vgl die Beiträge in *Prisching/Lenz/Hauser*, 1999).

Die Lage der **Pädagogischen Hochschulen** ist wiederum eine andere. In ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung als nachgeordnete Dienststellen des Bundes entsprechen sie noch nicht jenen Bedingungen, die unter dem Aspekt der institutionellen Autonomie mit dem Attribut einer Hochschule verbunden werden. Das erschwert ihre Kooperation mit anderen Hochschulen, vor allem mit den Universitäten, die das reformierte Konzept der pädagogischen Ausbildung anvisiert. Schon im nationalen Rahmen des österreichischen Hochschulraumes, aber auch im Hinblick auf die internationale Reputation und Wettbewerbsfähigkeit wäre es nötig, ihren organisatorischen Regulierungsrahmen an die Bedingungen der Hochschulformigkeit anzupassen.

4. Zitierte Literatur

- Berka*, Autonomie im Bildungswesen, Wien – Köln – Graz 2002
- Juranek*, Die Pädagogischen Hochschulen: Hochschulautonomie versus Universitätsautonomie, *zfh* 2013,1
- Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), Die Autonomie im Fachhochschulbereich, Wien 2000
- Reichert*, Institutional Diversity in European Higher Education, Brüssel 2009; abrufbar unter: http://www.eua.be/Libraries/Publications_homepage_list/EUA_Instit_Diversity_web.sflb.ashx

O. Univ. Prof. Dr. Walter Berka. Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg und Wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Wissenschaftsrates; Mitglied im Board der European Association for Education Law and Policy und Mitherausgeber der Schriften zum Wissenschaftsrecht.

Implementierung von Diversity. Von der Theorie zur Praxis.

Martin J. Gössl

Im folgenden Beitrag soll den Fragen nachgegangen werden, welche Vorteile und welche Schwierigkeiten die Implementierung eines reflektierten „Diversity Managements“ mit sich bringt und welche Notwendigkeiten von der theoretischen Erörterung von Vielfalt hin zu einer praktikablen Umsetzung unverzichtbar sind.

1. Einleitung

Die gesellschaftliche Diversität – Vielfalt – ist omnipräsent und gerade in akademischen Kreisen ein heiß-debattiertes Thema. Neben einer globalisierten Wirtschaft (zB Deutsche Bank – Vielfalt, www.db.com, oder IBM - Diversity and Inclusion, www.ibm.com), welche das Instrument Diversity Management schon längst im Lichte der ökonomischen Profitsteigerung entdeckt hat, problematisieren und theoretisieren gerade Vertreter/innen von Hochschulen diese Form des Managements von Vielfalt (*Bendl/Hanappi-Egger/Hofmann* 2012, *Prisching/Lenz/Hauser* 2012) in notwendiger Weise. Das Anliegen wirtschaftlicher Unternehmungen, nämlich Profitsteigerungen, neue Absatzmärkte und zufriedene, bzw produktivere Mitarbeiter/innen, entledigte das klassische Diversity Management von einer kritischen und ethischen Reflexion von Macht und Ohnmacht in einer Gesellschaft. Die Frage, wer, wann, wo oder vielleicht überhaupt irgendwie Anteil an den Ressourcen hält, ist freilich nur wirtschaftlich peripher von Interesse; nicht so für öffentliche Institutionen wie Hochschulen. Wissenschaftler/innen unterschiedlicher Fachrichtungen wie der Philosophie, Anthropologie oder der Sozialwissenschaften erkannten die Möglichkeit, das Konzept von Managing Diversity mit spannenden Macht-Theorien (*Bourdieu* 2005) und ähnlichem zu koppeln und so eine breite, theoretische Basis zu bilden. Vielfalt wurde plötzlich als politischer – strategischer – Begriff aus der blanken Ökonomie herausgeschält und mit jenen Theorien der Geisteswissenschaft (und anderen) verbunden,

die im Rahmen einer monetären Betrachtungsweise nur von geringerem Interesse sind.

2. Das reflektierte Diversity Management

Die Ausführungen zur gesellschaftlichen Vielfalt und die damit verbundenen Chancen und Schwierigkeiten werden in publizistischer Weise immer sichtbarer. Sowohl Fachpublikationen als auch populärwissenschaftliche Abhandlung und Zeitungsberichte finden sich zu diesem Thema. Hierbei steht zunehmend die Reflexion von Vielfalt im Zentrum, ähnlich der kritisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Die Erkenntnis, dass Menschen unterschiedlich sind, überrascht nur wenige. Die starke Differenzierung dessen, wer durch welche Eigenschaften Privilegien genießt oder diese eben nicht erhält, bringt quer durch die Gesellschaft Menschen zum Nachdenken. Neben dem Geschlecht, sexueller Orientierung, Migrationshintergrund, können auch andere Bereiche über eine Relevanz für die vorhandene ungleiche Situation ausschlaggebend sein, so wie sozio-ökonomische Verhältnisse, sprachliche Akzente oder fehlende soziale Empathie. Daneben sind es natürlich auch (Macht-)Netzwerke, die unter ein kritisches Schlaglicht geworfen werden, genau dann wenn nämlich die Erlangung oder Erhaltung von Macht ins Spiel kommt.

Die Reflexion von Diversität kann also überall, auf jeder Ebene und mit mannigfaltigen Schwerpunkten durchgeführt werden; eben genau ohne sich dabei von ökonomischen Scheuklappen die Sicht nehmen zu lassen.

3. Grundlage

Die Theorie um ein Vielfaltsmanagement besagt nun, dass die gesellschaftliche Diversität ein Teil der Realität ist; ob man will oder nicht. Migration, soziale Bewegungen und/oder das Aufkommen neuer Identitäten im Rahmen der Entdeckung neuer Gebiete persönlicher Freiheiten sind nur drei mögliche Faktoren, warum diese bunte Vielfalt gerade jetzt so sichtbar wird. Doch auch hier darf der prinzipielle Grundsatz nicht ausgeklammert werden: Vielfalt gab es schon immer und ist keine Erfindung des 21. Jahrhunderts. Diese anzuerkennen, zu reflektieren und als wichtige Aufgabe wahrzunehmen, dürfte wohl eine der zentralsten Herausforderungen der zukünftigen Gesellschaftssysteme sein. Nicht nur für einen (volks-)wirtschaftlichen Nutzen, sondern vielmehr für den Erhalt einer gesellschaftlichen Harmonie.

4. Von der Theorie zur Praxis

4.1 Kompetenz

Neue Herausforderungen bringen neue Chancen mit sich. Schon in der Geschichte von Gender Mainstreaming in der Europäischen Union wurde diese Konsequenz sichtbar. Um Vielfalt überhaupt in der eigenen Organisation – wie einer Hochschule – bewältigen zu können, benötigt es Kompetenz; und diese ist vorhanden.

Gerade – junge – Akademiker/innen nehmen sich neuen Themenfeldern ausgesprochen schnell an. Eine Internationalisierung, aber vor allem eine individuelle Vertiefung bringt Personen in der Forschung, aber auch besonders jene, die im Begriff sind die Forschungslandschaft betreten zu wollen, auf kreative Zweige. So ist bei vielen Jungforscherinnen und Jungforschern Diversität eine wohlbekannte Materie.

Die Vielfalt kann nur durch das Einbeziehen kompetenter Köpfe erfolgreich bewältigt werden.

4.2 Strukturen

Themen brauchen Personen um entsprechende Bearbeitung zu erfahren. Auch Diversity benötigt Ressourcen, um seriös und ernsthaft betrieben zu werden. Die Umwandlung oder Erweiterung beste-

hender Organisationseinheiten in Richtung Vielfaltsmanagement kann dabei möglich sein, wenn der Kompetenzfaktor gegeben ist. Gerade Gender Mainstreaming-Einheiten und Frauenfördererichtungen scheinen viele, entsprechende Verschmelzungsmöglichkeiten aufzuweisen. Dies mag teilweise stimmen, doch bleiben alle drei Zugänge, nämlich Frauenförderung (die Förderung von Frauen um den gesellschaftlichen Nachteil auszugleichen), Gender Mainstreaming (die Strategie das soziale Geschlecht und die damit verbundenen sozialen Wirklichkeiten und Auswirkungen ins Bewusstsein zu rücken) und das reflektierte Diversity Management, spezifisch in ihrer Essenz.

Bei Gründung neuer Stellen in diesem Fachbereich kann sehr wohl eine strukturelle Verschmelzung möglich sein, dennoch werden alle drei Zugänge explizit notwendig bleiben, um den Hintergründen gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um ein strategisches Triumvirat professionalisierter Gleichstellungsbestrebungen.

4.3 Forschung und Anwendung

Die vorhandenen aber auch zukünftigen Zentren der Macht warten keinesfalls auf ihren Endpunkt. Machtsphären verschieben sich, sind wandelbar und in manchen Fällen sogar schwer angreifbar. Wo in der Organisation die entscheidenden Netzwerke vergraben liegen, welche Gruppe Ungleichbehandlung für sich reklamiert und welcher Kreis an Personen eventuell nicht einmal über eine Stimme verfügt, das sind Fragen, die in einer Organisation fachlich-adäquat aufgegriffen werden müssen. Darüber hinaus sind Instrumente, wie jene aus dem Gender Mainstreaming Bereich, beispielsweise Screenings der internen Strukturen (Frauen/Männer-Anteil, begünstigte Arbeitnehmer/innen, Altersstruktur der Mitarbeiter/innen, etc) oder Feedback-Tools um ein Stimmungsbild der Organisation zu erhalten bis hin zu Schulungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen, hilfreich, um Weiterentwicklungen voranzutreiben.

4.4 Zeit

Die ernsthafte Auseinandersetzung einer Organisation mit Diversität ist bereits ein gutes Zeichen.

Es zeigt, dass die Vielfältigkeit bekannt ist und eine bewusste Umgangsform Platz greifen soll. Damit sind jedoch keineswegs alle Probleme gelöst, denn die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis liegt genau in der Unfassbarkeit der Diversität an sich. Vielfalt ist in seiner Essenz theoretisch, in der Praxis kommen Lebensdimensionen, Zuschreibungen und Eigenschaften, die plötzlich individuell im Raum stehen und eine Wertung (eventuell eine Benachteiligung) erfahren, zum Vorschein.

Daher benötigt das reflektierte Managen von Diversity mehr Zeit als Geld. Zeit, die genutzt werden muss, um einzelne gesellschaftliche Kategorien zu untersuchen und ihre Auswirkung auf die Organisation zu analysieren. Ebenso Zeit, um vorhandene Strukturen zu öffnen und blinde Flecken zu entdecken. Schließlich aber auch Zeit, um die organisationale Kultur mitzugestalten und ein lebendiger Teil der Institution zu werden.

4.5 Offenheit und Transparenz

Die wichtigsten Faktoren stellen jedoch Offenheit und Transparenz dar. Offenheit bedeutet hierbei, Diversitätseinheiten offen und zugänglich zu positionieren und diese so direkt wie möglich an die Entscheidungsebene zu koppeln um klare und schnelle Kommunikationswege zu gewährleisten.

Die Transparenz umfasst sowohl die Diversitätseinheit an sich als auch die Tätigkeiten, die durchgeführt und Entscheidungen, die hier getrof-

fen werden. Vielfalt zu managen bedeutet unter anderem Grenzen ziehen zu müssen, beispielsweise dort, wo die Freiheit Einzelner verletzt oder die Menschenwürde missachtet wird. Genauso kann es aber bedeuten, eine Ungleichstellung lokalisiert zu haben und diese nur in längerfristiger Perspektive bewältigen zu können.

5. Daher

So einfach Vielfalt als gesellschaftliche Realität zu akzeptieren ist, so wertvoll ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem Thema für eine Organisation. Nicht um einem Trend zu folgen, sondern um der Konsequenz eines Weiterdenkens von Gleichberechtigung seit 1789 zu entsprechen.

„Diversity: the art of thinking independently together.“

Malcolm Forbes

6. Zitierte Literatur

- Deutsche Bank – Vielfalt, www.db.com
- IBM – Diversity and Inclusion, www.ibm.com
- Bendl/Hanappi-Egger/Hofmann (Hg), Diversität und Diversitätsmanagement (Wien 2012)
- Prisching/Lenz/Hauser (Hg), Diversität als Bildungsfaktor (Wien 2012)
- Bourdieu, Die verborgenen Mechanismen der Macht (Hamburg 2005)

Mag. Dr. phil. Martin J. Gössl hat als historischer Anthropologe seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt im Fachbereich Queer und Diversity Studies. Als Koordinator für Gleichbehandlung und Vielfalt an der FH JOANNEUM ist er sowohl in der Lehre als auch Forschung und Verwaltung tätig. Neben nationalen, kommt es regelmäßig zu internationalen Aktivitäten mit einem besonderen Schwerpunkt in New York.

(Privat-)Universitäten und (fach-)Hochschulen als Tendenzbetriebe

Christian Schweighofer

Der vorliegende Beitrag untersucht die Frage, inwieweit hochschulische Einrichtungen arbeitsverfassungsrechtliche Tendenzeigenschaften aufweisen. Der Beitrag geht von der Prämisse aus, dass Universitäten und Hochschulen Betriebe im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes sind.

1. Problemstellung

Die Hochschullandschaft war in den letzten Jahren und Jahrzehnten einem gravierenden Wandel unterworfen. Bis in die 1990er Jahre waren Universitäten der Inbegriff des tertiären Bildungsektors, seitdem etablierten sich **Privatuniversitäten** und **Fachhochschulen** sowie **Pädagogische Hochschulen** als Bildungsanbieter im tertiären Segment. Auf europäischer Ebene nahm man sich der Vereinheitlichung der akademischen Studiengestaltung an und erschuf den **Bologna-Prozess**, der im Wesentlichen den dreistufigen Studienaufbau angloamerikanischer Prägung übernimmt und in weiten Teilen das traditionelle Diplomstudium abgelöst hat.

Von allen arbeitsrechtlichen Problemstellungen, die der tertiäre Sektor mit sich bringt, ist die Frage nach der **Tendenzeigenschaft eines hochschulischen Unternehmens** eine bislang stiefmütterlich behandelte Frage. Vielen Hochschulleitungen ist diese arbeitsverfassungsrechtliche Ausnahme gar nicht oder nur wenig bewusst. Es handelt sich aber um eine sehr wichtige Thematik, da die Bejahung der Tendenzeigenschaft arbeitsverfassungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Der nachstehende Beitrag untersucht in gebotener Kürze die Betriebseigenschaft der angeführten tertiären Einrichtungen, sowie deren Tendenzeigenschaft. In einer der nächsten Ausgaben der zfhr wird eine umfassende Untersuchung des Themas erfolgen.

2. Einschlägige Normen

Die durch das Arbeitsverfassungsgesetz (im Folgenden kurz: ArbVG) umfassend geregelte Be-

teiligung der Arbeitnehmer an der Entscheidungsfindung in Betrieben und Unternehmen wird durch die **Sonderbestimmungen über Tendenzbetriebe** durchbrochen. Die Durchbrechung bedeutet, dass einzelne Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft in Betrieben mit besonderer Zweckbestimmung, sogenannten Tendenzbetrieben, nicht angewendet werden.

Der arbeitsverfassungsrechtliche Tatbestand des Tendenzbetriebes ist an die klassische Betriebsdefinition gebunden. § 34 Abs 1 ArbVG definiert als Betrieb jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht. Der arbeitsverfassungsrechtliche Betriebsbegriff ist organisatorisch-funktionell konzipiert. Die Rechtsform des Betriebes, in der ein Unternehmen geführt wird, spielt weder für den Betriebsbegriff noch für den Tendenzschutz eine Rolle. Es ist zu prüfen, ob der Betriebsinhaber mit der Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse einen durch § 132 ArbVG geschützten Zweck verfolgt.

Gelegentlich stellt sich auch die Frage, warum § 132 Abs 1 ArbVG auf „Unternehmen und Betriebe“ abstellt. Das ist nicht sofort einsichtig, da der zentrale Anknüpfungspunkt des ArbVG der Betrieb und nicht das Unternehmen ist. Die Differenzierung ist deshalb geboten, da ein Unternehmen einen oder mehrere Tendenzbetriebe oder umgekehrt ein Tendenzunternehmen einen tendenzfreien Betrieb haben kann.

Solche Tendenzbetriebe sind beispielsweise Betriebe und Unternehmen, die unmittelbar politi-

schen, koalitionspolitischen, konfessionellen, **wissenschaftlichen**, erzieherischen oder karitativen **Zwecken** dienen.

2.1. Bestimmungen des ArbVG, die in Tendenzbetrieben nicht anzuwenden sind

Dazu zählen folgende Bestimmungen:

- § 110 ArbVG (Mitwirkung im Aufsichtsrat);
- § 111 ArbVG (Einspruch gegen die Wirtschaftsführung);
- § 112 ArbVG (staatliche Wirtschaftskommission).

2.2. Bestimmungen des ArbVG, die in Tendenzbetrieben bedingt anzuwenden sind

Dazu zählen folgende Bestimmungen:

- § 108 ArbVG;
- § 109 Abs 1 und 2 ArbVG.

Die §§ 108 und 109 Abs 1 und 2 ArbVG sind anzuwenden, soweit nicht die besondere Zweckbestimmung betroffen ist. § 108 ArbVG betrifft wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte. § 109 ArbVG betrifft die Mitwirkung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen.

Der Passus „(...) soweit nicht die besondere Zweckbestimmung betroffen ist (...)“ bedeutet, dass Informations-, Interventions- und Beratungsrechte wie auch die Mitwirkung bei Betriebsänderungen in den Fällen, in denen es um die besondere Zweckbestimmung des Betriebs oder Unternehmens geht, nicht anzuwenden sind.

2.3. Bedingungen des ArbVG, die in Tendenzbetrieben jedenfalls anzuwenden sind

§ 109 ist jedenfalls anzuwenden, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinn des § 109 Abs 1 Z 1 a, 5 und 6 ArbVG handelt.

- § 109 Abs 1 Z 1 a ArbVG (die Auflösung von Arbeitsverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45 a Abs 1 Z 1 bis 3 des AMFG auslösen);
- § 109 Abs 1 Z 5 ArbVG (Einführung neuer Arbeitsmethoden); und
- § 109 Abs 1 Z 6 ArbVG (Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung).

3. Der Wissenschaftsbegriff

Der Tendenzkatalog des § 132 Abs 1 ArbVG gibt ein durchaus klares Bild. Die Tendenzeigenschaft ist dann gewahrt, wenn die ideelle Zielsetzung die Institution derart beherrscht, dass sie deren **Wesen** ausmacht. Ein Gewinnstreben widerspricht dem ideellen Zweck. Kriterium für das Bestehen eines Tendenzbetriebes ist auch, dass Übereinstimmung zwischen der unternehmerischen Zielsetzung und der konkreten Tätigkeit und den Arbeitsergebnissen besteht. Eine bloß abstrakte unternehmerische Zielsetzung reicht nicht aus. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass die Bestimmung des § 132 Abs 1 ArbVG auch für Universitäten und Fachhochschulen in Betracht kommt (so zB *Neumayr* in Zeller Kommentar², § 132 ArbVG Rz 26 mwN).

Es stellt sich die Frage, was unter „wissenschaftlich“ im Sinn des ArbVG zu verstehen ist. Unter **wissenschaftlicher Betätigung** ist nach herrschender Auffassung jede auf die Erweiterung und/oder systematische Ordnung eines für den Menschen relevanten Wissensstoffes mit hierfür rational nachvollziehbaren Methoden, die eine Verifizierbarkeit oder Falsifizierbarkeit zulassen, gerichtete Tätigkeit zu verstehen (ARD 5359/4/2002). Dieser prozedural-materielle Wissenschaftsbegriff erfordert im Streitfall eine Überprüfung. Diese Überprüfung nimmt in der Regel die jeweilige „scientific community“ vor, gegebenenfalls ein Gutachter im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren.

4. Anwendung der Tendenzbestimmungen im tertiären Sektor

4.1. Universitäten

Gem § 135 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2013/42; im Folgenden kurz: UG 2002) gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität das ArbVG. Gem § 135 Abs 2 UG 2002 gilt die Universität als Betrieb im Sinn des § 134 ArbVG. Was zunächst selbstverständlich scheint, könnte dann problematisch sein, wenn man die Arbeitnehmer/innen der Universität berücksichtigt, die gem § 126 ff UG 2002 zu übernehmen sind. Die vor dem Stichtag

beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes gehören grundsätzlich zur Gruppe der Bundesbediensteten, deren Arbeitsverhältnis durch Gesetz zwingend geregelt ist. Da aber die Universitäten, obwohl als Einrichtung des Bundes bezeichnet, nicht vom Bund geführt werden, unterliegen sie den Bestimmungen des zweiten Teils des ArbVG über die Betriebsverfassung.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der oben angeführte allgemeine Betriebsbegriff auf die Universitäten auch ohne § 135 UG 2002 Anwendung fände. Die Tendenzeigenschaft ergibt sich aus den Zielen und leitenden Grundsätzen. Die §§ 1 und 2 UG 2002 definieren die Ziele und leitenden Grundsätze der Universität. So bestimmt § 1 UG 2002, dass die Universitäten berufen sind, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste, sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

4.2. Privatuniversitäten

Ähnlich kann bei den Privatuniversitäten (Bundesgesetz über Privatuniversitäten, BGBl I 2011/74; im Folgenden kurz: PUG) argumentiert werden. Für die Antragsstellung zur Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität, für die Dauer der Akkreditierung sowie für die Verlängerung der Akkreditierung muss die Bildungseinrichtung die in § 2 Abs 1 Z 1 bis 7 PUG angeführten Voraussetzungen erfüllen. § 2 Abs 1 Z 2 PUG fordert die Vorlage eines Entwicklungsplanes, der unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer Bildungseinrichtung die Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfasst. Der Satzungsentwurf muss für Forschung und Lehre ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftliches oder künstlerisch ausgewiesenes Lehr- und Forschungspersonal verpflichtend vorsehen. Gem § 2 Abs 2 PUG muss sich die Privatuniversität unter anderem am Grund-

satz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art 17 Staatsgrundgesetz) orientieren. Das PUG beinhaltet aber auch Verweise auf das UG 2002. So sind gem § 4 Abs 3 PUG die an der Privatuniversität tätigen Personen berechtigt, Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden. Das PUG verweist hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau auf das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl I 2004/66 idF BGBl I 2013/107).

Das PUG bestimmt, dass die Privatuniversität eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein muss. Weitere Rechtsformvorgaben fehlen. Aus dem spärlichen normativen Mengengerüst muss zumindest ein Organisationsgrad abgeleitet werden, der die Kriterien des arbeitsverfassungsrechtlichen Betriebsbegriffes erfüllt. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf den Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gem Art 17 Staatsgrundgesetz kann auch hier die arbeitsverfassungsrechtliche Tendenzeigenschaft bejaht werden.

4.3. Universität für Weiterbildung

Dieselben Grundsätze können auf die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004, BGBl I 2004/22; im Folgenden kurz DUK-G) übertragen werden. Auf die Universität für Weiterbildung Krems sind gem § 3 DUK-G die Teile I bis IV des UG 2002 anzuwenden. Die Universität für Weiterbildung Krems (§ 2 DUK-G) ist daher eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Gem § 9 DUK-G ist die Universität für Weiterbildung auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig. Gem § 9 Abs 2 DUK-G gilt sie als Betrieb im Sinn des § 34 ArbVG.

Das DUK-G 2004 hat im Recht des tertiären Sektors insofern eine Sonderstellung, als für sie eine *lex specialis* als Rechtsgrundlage dient. Diese Sonderstellung ist mit der Gründung der Exzellenzuniversität vergleichbar. Die normative Exegese würde aber den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Bedeutsam ist, dass auch die Universität für Weiterbildung Krems gem § 4 Abs 1 DUK-G berufen ist, der im Zusammenhang mit Weiterbildung stehenden wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu dienen. Der Wirkungsbereich der Universität für Weiterbildung Krems ergibt sich aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetz am Uni-

versitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eingerichteten Universitätslehrgängen und Fachrichtungen. Gem § 4 Abs 2 Z 2 DUK-G erfüllt die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auch die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zur Unterstützung der Lehre in den Universitätslehrgängen.

Ein unmittelbarer Hinweis auf die Geltung des Grundrechtes der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gem Art 17 Staatsgrundgesetz fehlt, jedoch kann dieses Grundrecht aufgrund der Verweise auf das UG 2002 als zum normativen Bestand zugehörig betrachtet werden.

Daher ergibt sich auch für die Universität für Weiterbildung Krems das Bild des einheitlichen Betriebes mit der speziellen wissenschaftlichen Tendenzeigenschaft. Das *de lege ferenda* geplante — nicht unumstrittene — Promotionsrecht unterstreicht diesen Ansatz.

4.4. ISTA Exzellenzuniversität

Als weitere Besonderheit muss das **Institute of Science and Technology – Austria** (BGBl I 2006/69; im Folgenden kurz: ISTA-G) betrachtet werden. Diese in Niederösterreich (Maria Gugging) befindliche Eliteforschungseinrichtung soll im Unterschied zu den Universitäten keine Grundstudien, sondern ausschließlich interdisziplinäre PhD-Programme anbieten. Gem § 1 Abs 2 ISTA-G handelt es sich bei dieser Forschungseinrichtung um eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst verwaltet. Gem § 2 ISTA-G dient die Forschungseinrichtung der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung. Sie orientiert sich unter anderem auch am Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gem Art 17 Staatsgrundgesetz sowie an der Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten.

Aufgrund der durch das ISTA-G vorgegebenen organisatorischen Struktur muss ebenso von einem Betrieb ausgegangen werden, wie bei den bereits beschriebenen tertiären Bildungseinrichtungen. Dass auch hier die wissenschaftliche Tendenzeigenschaft unzweifelhaft vorliegt, ergibt sich aus dem Gesetzestext.

4.5. Pädagogische Hochschulen

Das Bundesgesetz über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (BGBl I 2006/30 idF BGBl I 2013/124; im Folgenden kurz: HG 2005) beinhaltet ein umfangreiches Organisations-, Satzungs-, Prüfungs- und Verfahrensrecht. Arbeitsrechtliche Normen hingegen fehlen großteils. Der pädagogischen Hochschule kommt gem § 3 Abs 1 HG 2005 nur Teilrechtsfähigkeit zu. Unter den möglichen Rechtsgeschäften führt der Gesetzgeber Verträge über die Durchführung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung an (§ 3 Abs 1 Z 3 HG 2005). Dieses umfangreiche Organisationsrecht kann sinnvoll nur im Rahmen eines Betriebes ausgeübt und vollzogen werden. Daher stellt sich nur die Frage der Tendenzeigenschaft des Betriebes einer pädagogischen Hochschule.

Als wesentliche Aufgabe der pädagogischen Hochschule hat diese mit dem Fokus auf die pädagogische Profession im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards auch Fort- und Weiterbildung zu betreiben. Gem § 9 Abs 6 Z 1 und 2 HG 2005 sind die Grundsätze der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen, also die Verbindung von Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

Das Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft ist jedoch nicht explizit angeführt. Wenngleich auch die arbeitsverfassungsrechtliche Betriebseigenschaft im Sinn der oben angeführten Definition bejaht werden kann, könnten bei der Prüfung der Frage der wissenschaftlichen Tendenz möglicherweise Zweifel aufkommen. Dieser Punkt soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden, da er eine umfangreichere Untersuchung erfordert.

Freilich kann aber, wenn aus dem normativen Material der Auftrag der Betreibung wissenschaftlicher Forschung unzweifelhaft entnommen werden kann, die Tendenzeigenschaft bejaht werden.

4.6. Anwendung des Tendenzparagraphen an Fachhochschulen

Fachhochschulen befinden sich seit mittlerweile 20 Jahren an einer besonderen Schnittstelle zwi-

schen privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen. Obgleich von privaten Gesellschaften oder Vereinen gegründet und erhalten, werden sie doch in ganz überwiegendem Ausmaß durch Bund und Länder finanziert. Mit der Reform des Fachhochschulstudiengesetzes (BGBl 1993/340 idF BGBl I 2013/79; im Folgenden kurz: FHStG) und der Einführung eines **Kollegiums** für Fachhochschulen wurde schließlich der Weg hin zu einer den Universitäten ähnlichen akademischen Struktur geebnet, die organisatorisch von der privatrechtlichen Struktur des Erhalters getrennt ist.

§ 16 Abs 6 FHStG bestimmt: „(...) Der Erhalter (...) hat dafür zu sorgen, dass das Lehr- und Forschungspersonal an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt (...)“. § 3 Abs 1 FHStG definiert ua die Ziele von Fachhochschul-Studiengängen: „(...) Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen (...)“. Weiter ist vorgesehen, dass Fachhochschul-Studiengänge die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten haben (§ 3 Abs 2 Z 1 FHStG). Ein expliziter Bezug auf das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre im Sinn von Art 17 Staatsgrundgesetz fehlt jedoch. Wenn der gesetzliche Auftrag lediglich Studiengänge auf Hochschulniveau fordert, sowie die Berücksichtigung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, könnte auch bei Fachhochschulen die Tendenzeigenschaft in Frage gestellt werden. Findet an der zu prüfenden Fachhochschule aber tatsächliche wissenschaftliche Forschung statt, so ist auf das wahre Wesen des Betriebes abzustellen und die Tendenzeigenschaft kommt zum Tragen.

5. Ausblick

Von betriebsrätlicher Seite wird gerne auf eine Entscheidung des Einigungsamtes der Stadt Wien aus dem Jahr 1974 zurückgegriffen. Diese Entscheidung besagte, dass eine GmbH, deren Aufgabenbereich die Förderung wirtschaftlicher – und nicht wirtschaftspolitischer – Interessen des Gewerbes, und zwar im Wesentlichen die Erleichterung der Beschaffung von Krediten ist, keinen durch die Verfolgung ideeller Ziele geprägten Tendenzbetrieb bilde (EA Wien 23. 1. 1974, Arb 9265). Gerne wird im Zusammenhang mit dieser Entscheidung behauptet, eine **Kapitalgesellschaft** könne kein Tendenzbetrieb sein. Dass diese Auffassung überholt ist, erschließt sich aus der Tatsache, dass einerseits Fragen im Zusammenhang mit der Tendenzeigenschaft meist konfessionelle Betriebe betroffen haben und andererseits die Betrauung Privater mit tertiären Bildungsaufgaben eine rechtspolitische Entscheidung ist, vor der auch der Tendenzschutz keinen Halt machen kann. Dass diese Entwicklungen von betriebsrätlicher Seite nicht gerne gesehen werden, ist verständlich. Dennoch sollten gerade solche rechtlichen Möglichkeiten mehr genutzt werden, um den fachhochschulischen Betrieb zumindest teilweise aus den Fängen der Politik zu befreien.

6. Literatur

Neumayr/Reissner (Hg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht² (2011)

Fister, Der Tendenzbetrieb im österreichischen und europäischen Recht (2008)

Berka, Autonomie im Bildungswesen (2002)

Mag. Dr. Christian Schweighofer studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien. Er dissertierte zum Thema: „Zulässigkeitschranken befristeter Dienstverhältnisse am Beispiel der Mitglieder des Lehrkörpers von Fachhochschulen“. Der geprüfte Rechtsanwalt ist seit 2004 Leiter der Abteilung Recht und Personalrecht an der FH OÖ, Mitherausgeber der Linde Praktikerskripten (LPS), Autor zahlreicher fach einschlägiger Publikationen zu den Themen Arbeitsrecht, Hochschulrecht und Europarecht sowie Vortragender im tertiären Sektor.

christian.schweighofer@fh-ooe.at

„Aktuelle Normen – AkNo“

Begründet von Dr. *Werner Hauser* und Dr. *Christian Schweighofer*; seit 01.07.2013 geleitet von MMag. Dr. *Christoph Pasrucker*

I. Gesetze

1.1 Bundesverfassungsgesetze

1.1.1 Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (NR: GP XXIV IA 2227/A AB 2380 S 207. BR: 9010 AB 9024 S 822) BGBl I 114/2013

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/VI/I_02380/index.shtml abgerufen am 4.9.2013)

Auszug (Art 14a Abs 1 und Art 81a Abs 1):

Art 14a Abs 1 wird wie folgt geändert:

„Auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.“

Art 81a Abs 1 wird wie folgt geändert:

„Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime ist vom zuständigen Bundesminister und – soweit es sich nicht um das Universitäts- und Hochschulwesen, um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime sowie um Zentrallehranstalten handelt – von den dem zustän-

digen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden.“

Auszug aus dem Bericht des Verfassungsausschusses:

Terminologische Anpassung bzw. Bereinigung zweier Redaktionsversehen in der B-VG-Novelle, BGBl I 31/2005: Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Art 14a Abs 1 und Art 81a Abs 1 B-VG terminologisch an die in Art 14a Abs 10 B-VG gewählte Formulierung angepasst werden. Namentlich die in Art 81a Abs 1 B-VG bezogenen ‚Kunstakademien‘ bestehen nicht mehr, da sie in Universitäten umgewandelt wurden.

Anmerkung von MMag. Dr. Christoph Pasrucker:

Im formellen Bundesverfassungsrecht gibt es nur wenige explizite Verweise auf das Universitäts- und Hochschulwesen. Aus der Zusammenschau der oben erwähnten Artikel geht hervor, dass viele verfassungsrechtlichen bildungspolitischen Besonderheiten nicht auf die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen – beides Bundessache – anzuwenden sind (zB erhöhte parlamentarische Quoren).

1.2 Bundesgesetze

1.2.1 Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Vereinigung von Universitäten) BGBl I 176/2013 (NR: GP XXIV RV 2435 AB 2452 S 216. BR: 9056 AB 9119 S 823)

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02435/index.shtml abgerufen am 4.9.2013)

Auszug:

Dem Text des § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Abs 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Universitäten werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.

(3) Zwei oder mehrere Universitäten können durch Bundesgesetz vereinigt werden.

(4) Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte und Rektorate sowie nach Stellungnahme der jeweiligen Senate kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen. Eine Vereinigung kann nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden.

(5) Die Beschlüsse für eine Initiative zu einer Vereinigung haben jedenfalls zu enthalten:

1. einen Vorschlag zur Regelung der Rechtsnachfolge sowie zum gewünschten künftigen Namen der Universität;

2. den gewünschten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung;

3. einen vorläufigen gemeinsamen Organisations- sowie Entwicklungsplan, der unter Berücksichtigung der Organisations- und Entwicklungspläne der beteiligten Universitäten erstellt wurde;

4. für den Fall der Beteiligung einer Medizinischen Universität einen Vorschlag für Regelungen im Organisationsplan, die sicherstellen, dass den der medizinischen Organisationseinheit zugehörigen Instituten, Kliniken etc. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden;

5. einen Vorschlag für Übergangsregelungen betreffend die obersten Leitungsorgane längstens innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Vereinigung und die gesetzlich eingerichteten Kollegialorgane sowie

6. einen Vorschlag für Übergangsregelungen betreffend die gemäß Organisationsplan der beteiligten Universitäten eingerichteten Organe und Gremien.

(6) Liegt eine Initiative zu einer Vereinigung gemäß Abs 4 einschließlich der Beilagen gemäß Abs 5 vor, so hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Zweckmäßigkeit der Vereinigung hinsichtlich der Ziele, der leitenden Grundsätze und der Aufgaben der Universitäten (§§ 1 bis 3) zu prüfen und darüber der Bundesregierung zu berichten. Eine Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten kann im verfassungsrechtlich vorgesehenen Weg der Bundesgesetzgebung aber auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehen.“

Auszug aus den Erläuterungen:

Durch die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 79/2013, wird die juristische Grundlage dafür geschaffen, in Zukunft eine Vereinigung von Universitäten zu ermöglichen. Die Vereinigung bedarf einer rechtlichen Grundlage durch Bundesgesetz. Als Vorteile einer Vereinigung können Verbesserungen der Kooperation und der Zusammenarbeit in Wissenschaftsbereichen und Studienangeboten, in mittel- bis langfristigen Kostenersparnissen sowie andere Synergieeffekte wie eine Steigerung der internationalen Wahrnehmbarkeit durch entsprechende Größe angeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass an einer Universität eine Medizinische Fakultät errichtet werden kann. Die Einräumung dieser Möglichkeit macht es erforderlich, insbesondere den 3. Unterabschnitt (Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten) des 2. Abschnittes (Leitung und innerer Aufbau der Universität) der organisationsrechtlichen Teile des Universitätsgesetzes an die neue Terminologie anzupassen.

Des Weiteren werden Übergangsbestimmungen in das UG aufgenommen, welche die Basis für einen reibungslosen Vereinigungsprozess von Universitäten schaffen sollen. Diese normieren die Rechtsnachfolge sowie Übergangsbestimmungen für die Satzung, den Organisations- und den Entwicklungsplan, den Übergang von Mietrechten, die

Überleitung des Personals und der Interessenvertretungen und studienrechtliche Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen werden dem achten Teil des UG (mit der Bezeichnung Übergangs- und Schlussbestimmungen) angefügt und orientieren sich bei der Ausgestaltung an den bereits jetzt im UG normierten Übergangsbestimmungen.

(...)

Zu Z 1 (§ 6 Abs 1 bis 6):

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit einer Vereinigung von Universitäten in das UG implementiert. Zunächst wird in Abs 2 klargestellt, dass Universitäten durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen werden. Demgemäß legt Abs 3 fest, dass die Vereinigung von zwei oder mehreren Universitäten einer rechtlichen Grundlage durch Bundesgesetz bedarf. Eine Vereinigung von Universitäten kann ausschließlich mit dem Beginn einer Leistungsvereinbarung wirksam werden. Die Initiative zu einer Vereinigung kann sowohl von den beteiligten Universitäten als auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ausgehen. Geht die Initiative von der Bundesministerin oder dem Bundesminister aus, so ist dies als Ausdruck der politischen Willensbildung zu betrachten und nicht als Akt im Rahmen des verfassungsrechtlich definierten Gesetzgebungsprozesses. In beiden Fällen sind die Rahmenbedingungen für die Vereinigung zu definieren. Dies betrifft in erster Linie die Frage der Rechtsnachfolge.

Weiters ist in den Rahmenbedingungen ua das Übergangsregime für die gesetzlich eingerichteten (obersten) Leitungsorgane, für die durch den Organisationsplan der beteiligten Universitäten eingerichteten Organe und Gremien sowie für den Organisations- und Entwicklungsplan festzulegen. Für die Neuwahl bzw -bestellung der obersten Leitungsorgane ist eine Zeitspanne von längstens einem Jahr ab Wirksamwerden der Vereinigung vorgesehen.

(...)

Geht die Initiative auf Vereinigung von den beteiligten Universitäten aus, sind als Voraussetzung übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Uni-

versitätsräte und Rektorate vorgesehen. Die Senate erhalten ein Recht auf Stellungnahme.

Der erste Schritt in Richtung Vereinigung wird in den Leistungsvereinbarungen der beteiligten Universitäten dadurch zu setzen sein, dass in diesen übereinstimmende Vorbereitungsvorhaben und -maßnahmen vorgesehen werden.

Zu Z 2 (§ 22 Abs 3):

Diese Bestimmung unterstreicht die Sonderstellung einer möglicherweise in Zukunft eingerichteten Medizinischen Fakultät und soll sicherstellen, dass für diese Medizinische Fakultät eine angemessene Verwaltung geschaffen wird. Daher ist, wenn der Organisationsplan einer Universität eine an dieser Universität eingerichtete Medizinische Fakultät vorsieht, jedenfalls eine Vizerektorin oder ein Vizerektor für den medizinischen Bereich vorzusehen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für den medizinischen Bereich ist zugleich Leiterin oder Leiter der Medizinischen Fakultät. Damit kann auch die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Rektorats verbunden sein. Gemäß § 22 Abs 3 dürfen dem Rektorat höchstens fünf Personen angehören (Rektorin oder Rektor sowie höchstens vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren). Ist an einer Universität eine Medizinische Fakultät eingerichtet, können dem Rektorat in Abweichung davon sechs Personen angehören.

Zu Z 3 (3. Unterabschnitt - §§ 29 bis 35):

Der dritte Unterabschnitt des UG enthält Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten. Durch die mit diesem Entwurf in Zukunft entstehende Möglichkeit der Schaffung von Medizinischen Fakultäten an Universitäten ist eine Anpassung dieser Sonderbestimmungen auf die neue Terminologie nötig. In diesem Abschnitt werden daher durchgehend nach der Wortfolge „Medizinische Universität“ die Wortfolgen „Medizinische Fakultät“ oder „Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist“ in den Gesetzestext integriert.

Gleichzeitig wird an § 29 ein Abs 9 angefügt. Dieser neue Absatz regelt die Heranziehung von Bediensteten des Rechtsträgers der Krankenanstalt durch die Medizinische Universität bzw. die Uni-

versität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 29 Abs 1 UG und eröffnet damit eine neue Möglichkeit der Kooperation. In Erfüllung des § 29 Abs 1 folgt das Zusammenwirken der Universitäten mit den Krankenanstalten bislang üblicherweise dem Schema, dass die Universitäten ihr ärztliches Personal für den klinischen Betrieb zur Verfügung stellen. Nun eröffnet Abs 9 auch die Möglichkeit, umgekehrt die Betrauung von Ärztinnen und Ärzten der Krankenanstalt mit Aufgaben der universitären Lehre und Forschung vorzusehen und die hierfür zu leistende Abgeltung näher zu regeln. Für diesen Fall ist verpflichtend eine entsprechende Vereinbarung, die der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedarf, abzuschließen.

1.2.2 Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2013) und mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2013) BGBl I 185/2013 (NR: GP XXIV RV 2444 AB 2559 S 213. BR: AB 9070 S 823)

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02444/index.shtml abgerufen am 1.10.2013)

Auszug aus den Erläuterungen:

Die Überführung der Ausbildungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in den Fachhochschulbereich ist österreichweit nahezu abgeschlossen. Die entsprechenden Regelungen über die Ausbildungen an den bisherigen Akademien sind daher aus dem Berufsgesetz mit einer angemessenen Übergangsfrist zu streichen, um österreichweit einheitliche Ausbildungsbedingungen für diese Gesundheitsberufe sicherzustellen.

Anmerkung von MMag. Dr. Christoph Pasrucker:

Der 2. Abschnitt des MTD-Gesetzes, der die Ausbildung an den Akademien regelt, wird mit 1.1.2019 außer Kraft treten. Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien, die vor diesem

Datum begonnen werden, sind nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

1.2.3 Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden BGBl I 197/2013 (NR: GP XXIV RV 2398 AB 2553 S 213. BR: AB 9068 S 823)

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02398/index.shtml abgerufen am 1.10.2013)

Auszug aus den Erläuterungen:

Die Bestimmungen betreffend die Ausbildung an Hebammenakademien werden aufgehoben. Auf Grund der abgeschlossenen Überführung der Ausbildung in den Fachhochschulbereich ist keine Übergangsfrist vorzusehen.

Anmerkung von MMag. Dr. Christoph Pasrucker:

Insbesondere der gesamte 4. Abschnitt des HebG, der die Ausbildung an den Akademien regelte, ist entsprechend dem Auszug aus den Erläuterungen und im Unterschied zur Novelle des MTD-Gesetzes bereits mit Kundmachungsdatum der Novelle des HebG am 26.9.2013 außer Kraft getreten. Ausbildungen an Hebammenakademien, die vor diesem Zeitpunkt begonnen worden sind, sind noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

1.2.4 Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00542/index.shtml abgerufen am 1.10.2013)

Anmerkung von MMag. Dr. Christoph Pasrucker:

Noch vor der NR-Wahl am 29.9.2013 wurde seitens des BMUKK ein Entwurf zu einem neuen Dienstrecht der Vertragslehrer des Bundes versendet. Dieser knüpft insbesondere im Rahmen der

Zuordnung zu Entlohnungsgruppen an die neue Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (s N@HZ 2013, 96) an. Die Frist zur Stellungnahme ist am 25.9.2013 abgelaufen. Es sind hunderte Stellungnahmen eingelangt.

1.2.5 Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 – 2. SVÄG 2013) BGBl I 139/2013 (NR: GP XXIV IA 2362/A AB 2508 S 215. BR: 9044 AB 9081 S 823)

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00479/index.shtml und http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02362/index.shtml abgerufen am 4.9.2013)

Auszug:

§ 49 ASVG wird wie folgt geändert:

„(1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

(...)

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Hauptverbandes und der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber für folgende Gruppen von Dienstnehmern und ihnen gleichgestellte Personen gemäß § 4 Abs 4 feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet:

2. Lehrende an Einrichtungen, die (...)

b) vom Arbeitsmarktservice mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut sind, hinsichtlich dieser Dienstleistungen; (...)

Auszug aus dem Initiativantrag:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des von der Verordnungsmächtigung nach § 49 Abs 7 ASVG erfassten Personenkreises soll einerseits normiert werden, dass auch Lehrende an Einrichtungen, denen vom Arbeitsmarktservice die Erbringung von Dienstleistungen (etwa zur beruflichen Aus- oder Fortbildung) übertragen wird, hinsichtlich dieser Dienstleistungen in den Genuss einer beitragsfreien Aufwandsentschädigung kommen können.

Anmerkung MMag. Dr. Christoph Pasrucker:

Da für das AMS insbesondere im Bereich der Qualifizierung von arbeitssuchenden Akademiker/innen auch Dienstleistungen von zB Universitäten oder Fachhochschulen relevant sein können, ist diese Erweiterung des Ausnahmetatbestandes des § 49 Abs 7 ASVG ein weiterer Anreiz für diese an entsprechenden Auswahlverfahren teilzunehmen. Die Tätigkeit darf für die Lehrenden allerdings weder die Haupteinnahmequelle darstellen noch den Beruf, der für ihre Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ausschlaggebend ist. Aktuell sind pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 537,78 € im Kalendermonat beitragsfrei. Die Novelle tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

2. Verordnungen

2.1 Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems beschlossen in der 14. Sitzung des Board der AQ Austria am 14.6.2013

(https://www.aq.ac.at/de/audit/dokumente-audit-verfahren/Richtlinie-Audit_2013-06.pdf abgerufen am 04.09.2013)

Auszug:

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert die Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 (HS-QSG) zur Durchführung von Audits an österreichischen öffentlichen Universi-

täten und Fachhochschulen. Ein Leitfaden für Hochschulen und Gutachter/innen ergänzt die Richtlinie.

(...)

4 Standards

Die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems im Hinblick auf die Zertifizierung erfolgt anhand von vier Standards. Die Standards beschreiben die Anforderungen an ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem und sie konkretisieren die Prüfbereiche gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG.

Standard 1:

Die Hochschule hat Ziele definiert und verfügt über eine Strategie, welche systematisch durch Steuerungsinstrumente unterstützt wird.

(...)

Standard 2:

Das Qualitätsmanagementsystem unterstützt die Hochschule darin, ihre Ziele zu erreichen.

(...)

Standard 3:

Das Qualitätsmanagementsystem nutzt Evaluierungsverfahren, Monitoring und Informationssysteme als integrale Bestandteile.

(...)

Standard 4:

Das Qualitätsmanagementsystem stützt sich auf die Qualitätskultur der Hochschule und sieht eine systematische Beteiligung unterschiedlicher Interessensgruppen vor.

(...)

5 Ablauf

Das Audit wird als Peer Review durchgeführt. Eine Gruppe von externen und unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern nimmt auf der Grundlage einer Selbstdokumentation der Hochschule und von Gesprächen vor Ort eine Beurteilung des internen Qualitätsmanagements anhand der vier Auditstandards vor und verfasst ein Gutachten. Dieses Gutachten enthält bewertende und empfehlende Aussagen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Das Gutachten und eine Stellungnahme der Hochschule bilden die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung des Board der AQ Austria.

(...)

Zertifizierung

Das Board entscheidet über die Zertifizierung auf Grundlage der endgültigen Fassung des Gutachtens sowie der inhaltlichen Stellungnahme der Hochschule. Die Selbstdokumentation der Hochschule sowie eventuell nachgereichte Unterlagen liegen dem Board zur Einsichtnahme vor. Zur Entscheidungssitzung des Board ist ein Mitglied der Gutachter/innengruppe als Auskunftsperson anwesend.

Die Zertifizierung kann mit Auflagen erteilt werden und ist auf sieben Jahre befristet. Wird ein Standard als ‚teilweise erfüllt‘ beurteilt, so liegen Mängel vor, die zu Auflagen führen. Im Falle einer Zertifizierung mit Auflagen muss deren Erfüllung innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation, in der die Hochschule die gesetzten Maßnahmen erläutert. Zur Prüfung der Aufgabenerfüllung wird bei Bedarf ein/e Gutachter/in einbezogen.

Eine Zertifizierung wird versagt, wenn zumindest ein Standard als ‚nicht erfüllt‘ bewertet wird. In diesem Fall führt die Hochschule nach zwei Jahren ein Re-Audit durch.

Beschwerde

Die Hochschule hat die Möglichkeit, gegen den Verfahrensablauf und gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch bei der Beschwerdekommision der AQ Austria zu erheben.

(...)

Die Hochschule trägt die vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale sowie die Kostenpauschale für die Gutachter/innen.

3. Sonstiges

3.1 Syrien, Verfahren bei der Zulassung zum Studium (Zulassungsempfehlung Syrien 2013) BMWF-GZ 53.572/0001-III/7/2013

Aufgrund der aktuellen politischen Situation in Syrien empfiehlt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, für die Dauer dieser

Situation bei unvollständigen Anträgen auf Zulassung zum Studium in Österreich mit syrischen Zeugnissen wie folgt vorzugehen:

Gemäß § 60 Abs 3 UG ist das Rektorat berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen

Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung ausreichen. Dieser Tatbestand ist hinsichtlich syrischer Behörden derzeit anzunehmen. Es betrifft vor allem die Nachweise der besonderen Universitätsreife und die Beglaubigungen.

Als Maßstab für die Überprüfung der allgemeinen Universitätsreife könnte der Fächerkanon des IB herangezogen werden.

„Hochschulrechtliche Entscheidungen – Hre“

Begründet von Dr. *Werner Hauser* im Jahr 1999; seit 2012 geleitet von Dr. *Werner Hauser* und Dr. *Christian Schweighofer*

Hre 136: Inhaltliche Anforderungen an einen Bescheid der Akkreditierungsbehörde

§§ 6 Abs 1 und 2 Z 1, 12 Abs 2, 13 Abs 1 FHStG aF

1. Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen ist ua die an der Übereinstimmung der Bildungsziele zu messende Gleichwertigkeit jener Ausbildungen und Prüfungen, die die Absolvent/inn/en der jeweiligen Bildungseinrichtung nach dem für das betreffende Fach geltenden Studienplan abgelegt haben, mit jenen Prüfungen, die der Studienplan und die Prüfungsordnung für das entsprechende „Regelstudium“ des betreffenden Faches an der Fachhochschule vorsehen.
2. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides, der über den Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges ergeht, können jene Begründungsanforderungen herangezogen werden, die der VwGH im Zusammenhang mit Entscheidungen von Universitätsorganen über die Anerkennung von Prüfungen im Einzelfall und die Beurteilung von Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit im Zusammenhang mit der Zulassung von Studien entwickelt hat.
3. Ein Akkreditierungsbescheid, dessen Begründung in der weder konkretisierten noch auf die Umstände des vorliegenden Falles überhaupt nicht eingehenden Behauptung besteht, es sei mit den grundlegenden Zielen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen, einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau zu dienen, eine praxisbezogene Ausbildung zu gewährleisten und bestimmte Fähigkeiten

zu vermitteln, nicht vereinbar, das Studium durch Anrechnung von Vorkenntnissen weit über die Hälfte zu verkürzen, wird den inhaltlichen Anforderungen an einen Bescheid in keiner Weise gerecht.

VwGH 25.4.2013, 2009/10/0223

Sachverhalt:

Mit Anträgen jeweils vom 7.11.2008 beehrte die beschwerdeführende Partei die Änderung der Bescheide von Oktober 2007 einerseits durch Erhöhung der festgelegten Anzahl der Aufnahmeplätze sowie andererseits durch die „Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse“ jener als Studierende aufgenommenen Personen, die eine entsprechende Akademie „gem MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 (...)“ oder eine Ausbildung an einer ausländischen Bildungseinrichtung mit äquivalenten Abschlüssen erfolgreich absolviert haben“.

Anlässlich einer Vollversammlung der belangten Behörde vom Jänner 2009 in Wien wurden die Abänderungsanträge mit Vertretern der beschwerdeführenden Partei erörtert.

Mit dem angefochtenen Bescheid von März 2009 wies die belangte Behörde die Akkreditierungs-Abänderungsanträge der beschwerdeführenden Partei von November 2008 gem § 6 Abs 1 und 2 Z 1 iVm § 12 Abs 2 Z 1 iVm § 3 Abs 1 und § 13 Abs 1 FHStG ab und führte dazu begründend aus, mit den Anträgen sei das Bestreben verbunden, „im Wege der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse Absolvent/inn/en, die an einer Akademie gem MTD-Gesetz (...) eine Ausbildung an einer ausländischen Bildungseinrichtung mit äquivalenten Abschlüssen absolviert haben, eine Verkürzung der Studienzeit zu ermöglichen (vgl § 12 Abs 2 Z 6 FHStG idgF).“

Abschließend führte die belangte Behörde aus, dass die gegenständlichen Anträge „nicht mit den

Zielen und den leitenden Grundsätzen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen (§ 12 Abs 2 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 FHStG idGF) einhergehen. Insb sollen Fachhochschul-Studiengänge ua einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau dienen, eine praxisbezogene Ausbildung gewährleisten sowie bestimmte Fähigkeiten vermitteln. Mit diesen grundlegenden Zielen ist es nicht vereinbar, das Studium durch Anrechnung von Vorkenntnissen weit über die Hälfte zu verkürzen.“

Aus den Entscheidungsgründen:

Eine gesetzliche Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens bei der individuellen Anerkennung erworbener Kenntnisse wurde in Gestalt des § 12 FHStG erst durch BGBl I 2011/74 eingeführt; zuvor war es Sache des Erhalters, im Rahmen der von ihm vorgegebenen Studien- und Prüfungsvorschriften im Grunde der Zielbestimmung des § 12 Abs 2 Z 6 FHStG Entsprechendes vorzusehen.

Im Grund dieser Vorschriften sind zum einen individuell bestimmten Studierenden die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die sie an anderen Bildungseinrichtungen zurückgelegt haben, unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit als den nach der Studienordnung im jeweiligen Fach des Fachhochschul-Studienganges abzulegenden Prüfungen gleichwertig anzuerkennen; zum anderen kann auf der Grundlage dieser Vorschriften grundsätzlich auch eine generelle, in Form der Einrichtung eines besonderen Studienganges getroffene Regelung als zulässig erachtet werden, die auf der allgemeinen Anerkennung jener Ausbildungen und Prüfungen beruht, die Absolventen anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen (hier: der nach §§ 13 bis 15 MTD-Gesetz und § 25 Hebammen-Gesetz eingerichteten Akademien) im Rahmen der für diese Bildungseinrichtungen vorgeschriebenen Studiengänge abgelegt haben.

Es liegt auf der Hand, dass ein solcher auf die Absolventen von Studien, die dem jeweiligen Fachhochschulstudium in weiten Teilen entsprechen, zugeschnittener Studiengang gegebenenfalls auch eine kürzere als die durch § 3 Abs 2 Z 2

FHStG idF BGBl I 2008/2 vorgeschriebene Studiendauer (und geringere als die durch § 12 Abs 2 Z 2 FHStG idF BGBl I 2008/2 festgelegten Arbeitspensen) festlegen kann. Die – mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene – Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin kann somit nicht rechtsrichtig darauf gegründet werden, dass die Einrichtung von Studiengängen unter Festlegung einer kürzeren als der nach § 3 Abs 2 Z 2 FHStG vorgesehenen Studiendauer bzw von geringeren als den in § 12 Abs 2 Z 2 FHStG festgelegten Arbeitspensen von vornherein unzulässig wäre.

Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Einrichtung von Studiengängen iSd Anträge der beschwerdeführenden Partei ist die an der Übereinstimmung der Bildungsziele zu messende Gleichwertigkeit jener Ausbildungen und Prüfungen, die die Absolventen der jeweiligen Bildungseinrichtung nach dem für das betreffende Fach geltenden Studienplan abgelegt haben, mit jenen Prüfungen, die der Studienplan und die Prüfungsordnung für das entsprechende „Regelstudium“ des betreffenden Fachs an der Fachhochschule vorsehen. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides, der über den Antrag auf Anerkennung eines solchen Studienganges ergeht, können jene Begründungsanforderungen herangezogen werden, die der VwGH im Zusammenhang mit Entscheidungen von Universitätsorganen über die Anerkennung von Prüfungen im Einzelfall und die Beurteilung von Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit im Zusammenhang mit der Zulassung zu Studien (vgl §§ 54 und 78 Universitätsgesetz 2002 und Vorgängervorschriften) entwickelt hat (vgl dazu die eingehenden Darlegungen in den Erkenntnissen vom 29.11.2011, 2010/10/0046, vom 15.12.2011, 2010/10/0148, und vom 21.5.2012, 2011/10/0113, jeweils mwN).

Insb hat ein solcher Bescheid auf einem ins Einzelne gehenden Vergleich des mit der jeweiligen Ausbildung verfolgten Bildungszieles auf der Basis des im jeweiligen Studiengang vermittelten Lehrstoffs nach qualitativen Anforderungen und quantitativem Umfang unter Heranziehung der jeweils zur Anwendung kommenden studienrechtlichen Vorschriften (hier beispielsweise: §§ 13 bis 15 MTD-Gesetz und die gem § 25 leg cit erlassene

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1974/560, in der zeitbezogen jeweils geltenden Fassung einerseits und die entsprechenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften für den entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang andererseits) zu beruhen.

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid, dessen Begründung in der nicht konkretisierten, auf die Umstände des vorliegenden Falles überhaupt nicht eingehenden Behauptung besteht, es sei mit den grundlegenden Zielen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen, einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau zu dienen, eine praxisbezogene Ausbildung zu gewährleisten und bestimmte Fähigkeiten zu vermitteln, nicht vereinbar, das Studium durch Anrechnung von Vorkenntnissen weit über die Hälfte zu verkürzen, in keiner Weise gerecht.

Im vorliegenden Zusammenhang sind bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit – in Hinblick auf die in Rede stehenden Fachrichtungen – auch jene Wertungen des Gesetzgebers in den Blick zu nehmen, die in den einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen (des MTD-Gesetzes, des Hebammengesetzes und der im Grunde dieser Gesetze erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften) einschließlich der Regelungen dieser Gesetze betreffend die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen für den gehobenen medizinischen Dienst zum Ausdruck kommen:

Nach § 3 Abs 1 MTD-Gesetz ist zur berufsmäßigen Ausübung eines bestimmten in diesem Bundesgesetz geregelten gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt, wer (ua) eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst erfolgreich absolviert sowie die kommissionelle Diplomprüfung erfolgreich abgelegt hat und dem hierüber ein Diplom ausgestellt wurde (Z 3). Unter näher geregelten Voraussetzungen ist gem § 3 Abs 4 leg cit eine Urkunde über einen an einer österreichischen fachhochschulischen Einrichtung erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gem FHStG, für den entsprechenden gehobenen

medizinisch-technischen Dienst einem Diplom gem § 3 Abs 1 Z 3 leg cit gleichgehalten.

Daraus folgt, dass das Gesetz, soweit es um die Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Berufes geht, von der Gleichwertigkeit der an den Akademien zurückgelegten Ausbildung mit dem entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang ausgeht. Entsprechende Regelungen trifft das Hebammengesetz. Darauf ist bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Erlangung des Bachelorgrades durch Absolvent/inn/en der Akademien in Hinblick auf die jeweiligen Bildungsziele eine Ergänzung der an der Akademie zurückgelegten Studien voraussetzt, Bedacht zu nehmen.

Da der angefochtene Bescheid nach dem Gesagten mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist, war er gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

(Hauser)

Hre 137: Begründungspflicht bei Abweisung von Habilitationsansuchen

§ 108 UG; Art 8 B-VG

- 1. Die (teilweise) Verwendung der englischen Sprache in Bescheiden über Habilitationsanträge ist zulässig.**
- 2. Sachkundige Mitglieder einer Habilitationskommission dürfen eigenes Fachwissen in die Beurteilung einfließen lassen.**
- 3. Habilitationskommissionen müssen im Einzelnen klar darlegen, wie sie Beweismittel (Gutachten) würdigen und weshalb sie einem Gutachten den Vorzug vor anderen Gutachten geben.**

VwGH 25.4.2013, 2012/10/0043

Sachverhalt:

Ein abgewiesener Habilitationswerber wandte sich an den VwGH und machte im Wesentlichen Begründungs- und Verfahrensfehler im Bescheid geltend. Insbesondere monierte er die Verwendung der englischen Sprache für einzelne Begründungs-

passagen, die herangezogenen Beurteilungskriterien und die mangelnde Begründung des Bescheids.

Aus den Entscheidungsgründen:

Es ist notorisch, dass im Zuge der Internationalisierung der Wissenschaft die Verfasser (insbesondere natur-)wissenschaftlicher Arbeiten, auch wenn sie außerhalb des englischen Sprachraums beheimatet sind, schon bei der Literaturrecherche weit aus überwiegend auf englischsprachige Texte stoßen und häufig nur solche von den führenden Fachzeitschriften zur Publikation angenommen werden. In einer Reihe von Wissenschaftsgebieten ist die englische Sprache mittlerweile Standard für wissenschaftliche Arbeiten. Auch eine Reihe von Arbeiten, die der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner wissenschaftlichen Qualifikation vorgelegt hat, sind in englischer Sprache abgefasst. Er selbst hat somit die Verwendung der englischen Sprache ins Verfahren eingeführt, und selbst seine Stellungnahmen zu den Gutachten sind in englischer Sprache abgefasst. Die Beschwerde geht auch nicht so weit, die Verwendung der englischen Sprache im Verfahren als an sich unzulässig zu erachten; wäre dem so, hätte die Habilitationskommission den Beschwerdeführer auffordern müssen, seine Arbeiten in (tunlichst beglaubigter) Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen, die Übersetzung der in der herrschenden Wissenschaftssprache abgefassten Gutachten und ergänzenden Stellungnahmen veranlassen müssen und sie hätte auch in der Bescheidbegründung keine andere als die deutsche Sprache verwenden dürfen. Es kann nicht gesagt werden, dass unter den Umständen des Beschwerdefalles nur eine solche Vorgangsweise mit Art 8 B-VG in Einklang stünde. Ein zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führender Verfahrensmangel läge im Beschwerdefall aber selbst dann nicht vor, wollte man aus den §§ 37 und 60 AVG die Verpflichtung des Universitätsorgans, das vor der Notwendigkeit steht, im Ermittlungsverfahren in englischer Sprache abgefasste Texte zu verwerten und darauf nachvollziehbar seine Tatsachenfeststellungen zu gründen, ableiten, dem Habilitationswerber wenigstens auf das Wesent-

lichste zusammengefasst vorzuhalten, aus welchen Textpassagen – insbesondere der Gutachten und Stellungnahmen – sie welche Feststellungen abzuleiten beabsichtigt, und so dem Habilitationswerber Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt betreffend den Sinn- und Aussagegehalt der Gutachten und Stellungnahmen – auch hinsichtlich der Übertragung des dort Ausgedrückten in die deutsche Sprache – darzulegen, mit dem es sich dann gegebenenfalls entsprechend auseinanderzusetzen hat. Auch von der Annahme einer Verpflichtung, auf die dargelegte Weise gegen Übersetzungsfehler vorzukehren, ausgehend, liegt im Beschwerdefall kein Grund vor, den angefochtenen Bescheid wegen eines im Verstoß gegen diese Verpflichtung gelegenen Verfahrensmangels aufzuheben; denn die Beschwerde – die lediglich allgemein die Verwendung der englischen Sprache in der Bescheidbegründung rügt – beruft sich weder auf einen Verstoß gegen diese Verpflichtung noch behauptet sie, dass der Beschwerdeführer wegen der Verwendung der englischen Sprache daran gehindert sei, seine Rechte wirksam geltend zu machen. Sie macht auch nicht geltend, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit des Kalküls ihre Ursache in Übersetzungsfehlern hätte, und schließlich trägt sie auch nicht vor, was der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht vorgebracht hätte, wäre er insoweit zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemäß § 103 Abs 8 UG entscheidet die Habilitationskommission auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen. Insbesondere bei divergierenden Auffassungen der Gutachter zur Frage der wissenschaftlichen Qualität der vorgelegten Arbeiten hat die Habilitationskommission im Zuge der Beweiswürdigung den „inneren Wahrheitsgehalt“ der in den einzelnen Gutachten und Stellungnahmen vertretenen Auffassungen zu ermitteln und – erforderlichenfalls nach Einholung ergänzender Ausführungen – „auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen“ eindeutige Aussagen zu treffen (vgl VwGH 29.1.2009, 2007/10/0136, mwN).

Grundlage für die Beurteilung der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation durch die Habilitationskommission – auf deren Basis vom Rektorat der Bescheid zu erlassen ist – sind somit die einzuholenden Gutachten und Stellungnahmen.

Im Zusammenhang mit den in § 103 Abs 8 UG erwähnten „Stellungnahmen“ stellt bereits § 103 Abs 6 UG klar, dass damit „Stellungnahmen zu den Gutachten“ gemeint sind. Die letztgenannte Vorschrift wird durch § 5 Abs 4 erster Satz der Habilitationsrichtlinien dahin ergänzt, dass Gegenstand der Stellungnahmen die „Gutachtenstexte“ sind.

Die Gutachten und Stellungnahmen sind auf die oben dargestellte Weise zu würdigen, wobei es den Mitgliedern der – gemäß § 103 Abs 7 UG überwiegend aus Universitätsprofessorinnen und -professoren bestehenden – Habilitationskommission nicht verwehrt ist, das eigene Fachwissen einfließen zu lassen. Hat die Kommission Bedenken gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit von Gutachten, hat sie – je nach Lage des Falles – durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen oder erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission ihrer Verpflichtung im Einzelnen darzulegen, auf welche Weise sie im Zuge der Beweiswürdigung den inneren Wahrheitsgehalt der in den einzelnen Gutachten und Stellungnahmen vertretenen Auffassungen ermittelt hat, gegebenenfalls, dass und aus welchen Erwägungen dem einen Gutachten gegenüber dem anderen Gutachten der Vorzug gegeben werde (vgl dazu zB VwGH 26.2.2007, 2005/10/0038, mwN), und auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen eindeutige Aussagen zu treffen, nicht ausreichend entsprochen. Zwar hat sie ihre Auffassung, der Beschwerdeführer weise nicht die vom Gesetz geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation auf, mit eigenen Überlegungen und Feststellungen zu den Arbeiten des Beschwerdeführers begründet; sie hat es aber unterlassen, diese Darlegungen zu den Aussagen der eingeholten Gutachten in Beziehung zu setzen und darzulegen, dass und aus welchen Gründen sie sich den entsprechenden Schlussfolgerungen eines oder mehrerer der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen anschließen. Auf die eingeholten Gutachten bezieht sich der angefochtene Bescheid – abgesehen von deren unkommentierter auszugsweiser Wiedergabe – lediglich mit der Aussage, dass die

Überlegungen der Habilitationskommission durch die eingeholten Gutachten insofern unterstützt würden, als letztlich keines der Gutachten die gesetzlich geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation uneingeschränkt konstatiere. Mit dieser nicht weiter konkretisierten Aussage alleine konnte die belangte Behörde dem Gebot, den Bescheid mit ins Einzelne gehenden Darlegungen zu begründen, die sich – gegebenenfalls unter Einsatz des Fachwissens der Mitglieder der Kommission – mit den Gutachten und Stellungnahmen auf die oben dargelegte Art und Weise inhaltlich auseinander setzen, nicht entsprechen.

Aus diesem Grund leidet der angefochtene Bescheid an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Für das – nach Zurückverweisung an die Habilitationskommission gemäß § 103 Abs 10 UG – fortgesetzte Verfahren sei Folgendes hinzugefügt:

Die belangte Behörde hat die vorgelegten schriftlichen Arbeiten des Beschwerdeführers – entsprechend der im „Endbericht“ der Habilitationskommission dokumentierten Begründung ihres Beschlusses – nach den Kriterien „methodische Gründlichkeit“, „neue wissenschaftliche Ergebnisse“, „Wirkung auf die wissenschaftliche Gemeinschaft“ und „Fähigkeit zur wissenschaftlichen Synthese“ beurteilt. Diese Kriterien gehen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht über den von § 103 Abs 3 UG abgesteckten Rahmen der Beurteilung schriftlicher Arbeiten (methodisch einwandfreie Durchführung, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Beweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Faches und Fähigkeit zu seiner Förderung) hinaus.

(Huber)

Hre 138: Fortbildungskosten eines Vizerektors einer Pädagogischen Hochschule abzugsfähig

§ 16 Abs 1 Z 10 EStG

- 1. Gemäß § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 idF BGBl I 180/2004 zählen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zu-**

- sammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, zu den Werbungskosten.
2. Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich.
 3. Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können.
 4. Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. In Bezug auf Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung kann dies wegen der Nähe zum Bereich der privaten Lebensführung allerdings nur dann gelten, wenn im Rahmen der ausgeübten beruflichen Betätigung eine entsprechende Schulung erforderlich ist (vgl auch VwGH 29.3.2012, 2009/15/0197).
 5. Im gegebenen Zusammenhang ist allerdings die Sachverhaltsfeststellung von entscheidender Bedeutung, wonach es zu den beruflichen Aufgaben des Mitbeteiligten gehört hat, sich um neue pädagogische Entwicklungen zu kümmern, um sie gegebenenfalls in das Lehrveranstaltungsangebot der Hochschule zu integrieren. Der Mitbeteiligte hatte daher mögliche alternative pädagogische Ansätze für eine (ergänzende) Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu beobachten.
 6. Bei diesem Sachverhalt, wonach der Besuch der Kurse im Hinblick auf die beruflichen Aufgaben des Mitbeteiligten im Bereich der Mitwirkung an der Gestaltung des Lehrveranstaltungsprogrammes einer pädagogischen Hochschule zweckdienlich, ja erforderlich gewesen ist, kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten anerkannt hat.
 7. Aufwendungen für Fachliteratur sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie ausschließlich in Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen (vgl auch VwGH 29.1. 2004, 2000/15/0009).
 8. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die belangte Behörde sohin einen klaren Zusammenhang zwischen dem Fachbuch und der beruflichen Tätigkeit des Mitbeteiligten aufgezeigt. Die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde bekämpft das Finanzamt nicht. Solcherart ist es aber nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht die Anschaffungskosten des Fachbuches von 39,10 EUR als Werbungskosten anerkannt hat.

VwGH 25.4.2013, 2010/15/0019

Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte war an der Pädagogischen Hochschule in X von November 2006 bis September 2007 Gründungsvizekanzler und sodann von Oktober 2007 an Vizerektor für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen.

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2007 machte der Mitbeteiligte Aufwendungen für seine Fortbildungen in Höhe von 2.703,70 EUR sowie Aufwendungen für Fachliteratur im Betrag von 39,10 EUR als Werbungskosten geltend.

Auf Vorhalt teilte der Mitbeteiligte dem Finanzamt mit, die Aufwendungen für Fortbildung betrafen zwei Kurse, die er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vizerektor der Pädagogischen Hochschule besucht habe. Es seien dies Kurse an

der „Schule für Naturtherapie“ in O. in Deutschland, und zwar die Kurse „Natur und Therapie II (2007) – Das erlebnisorientierte therapeutische Arbeiten in und mit der Natur“ sowie „Vision Quest“. Seinerzeit sei in Österreich keine vergleichbare Fortbildung angeboten worden.

Im Einkommensteuerbescheid 2007 wurden die Aufwendungen mit der Begründung, sie stünden in keinem Zusammenhang zur Tätigkeit als Vizerektor an der Pädagogischen Hochschule, außer Ansatz gelassen.

In der Berufung brachte der Mitbeteiligte vor, als Vizerektor sei er für die Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen verantwortlich. Diese Tätigkeit bedinge nicht nur das Sicherstellen der Weitergabe bereits gesicherter pädagogischer Lehrinhalte und Methoden, sondern in einem weit größeren Ausmaß die ständige Sorge um neue pädagogische Entwicklungen. Einem Vizerektor für Aus-, Fort- und Weiterbildung obliege es, sich mit neuen, alternativen pädagogischen Methoden auseinanderzusetzen, diese in einem wissenschaftlichen Prozess zu würdigen und allenfalls umzusetzen. Er sei wohl u.a. deshalb in diese verantwortungsvolle Position bestellt worden, weil er sich in seinen Publikationen mit neuen Entwicklungen auseinandergesetzt habe.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Mitbeteiligte setze sich mit neuen pädagogischen Ansätzen auseinander, wie sie etwa in der genannten Schule für Naturtherapie, einer Schule für Fort- und Weiterbildungen in psychologischer Naturtherapie, existentialpsychologischer Therapie und entwicklungsorientierter Pädagogik, unterrichtet würden. Dies erfolge aus einer berufsbedingten Notwendigkeit.

Der Besuch eines Seminars, das sich mit neuen pädagogischen und therapeutischen Themen beschäftige, durch einen Vizerektor für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sei objektiv sinnvoll und damit notwendig. Dies vor allem im Zusammenhang mit den ständig steigenden Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer, deren pädagogisches und auch therapeutisches Geschick tagtäglich benötigt werde.

Im Zusammenhang mit den berufsbedingten Anforderungen stünden auch die als Werbungskosten geltend gemachten Anschaffungskosten von 39,10 EUR für ein Fachbuch, weil es der Gewinnung pädagogischer Erkenntnisse des Lehrens und Lernens diene.

Mit Berufungsvorentscheidung wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung Folge.

In der Beschwerde wird vorgebracht, der Mitbeteiligte habe zwei Kurse an der Schule für Naturtherapie in O besucht. Diese Schule biete auf der Basis langjähriger Erfahrung eine tiefenpsychologisch fundierte berufsbegleitende Ausbildung für Therapeuten und Pädagogen aus den verschiedensten Bereichen an, welche die Zusatzqualifikation „Naturtherapeut“ erwerben möchten. Voraussetzung für die Teilnahme sei u.a. eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung möglichst in einem pädagogischen oder therapeutischen Arbeitsfeld. Die Schule biete verschiedene Kurse an; die Teilnehmer könnten die Reihenfolge frei wählen. Es sei auch – wie dies beim Mitbeteiligten der Fall gewesen sei – die Belegung einzelner Kurse möglich. Beim Abschluss der Ausbildung zum Naturtherapeuten könne ein Zertifikat erworben werden, das die fachliche und persönliche Eignung bestätige, als Naturtherapeut zu arbeiten und die unterrichteten Methoden und Instrumente praktisch anzuwenden. Typische Einsatzgebiete der Naturtherapie seien u.a. die therapeutische Begleitung von Übergangs- und Wandlungsprozessen, insbesondere bei phasenspezifischen Lebensübergängen oder krisenhaften Lebensereignissen, aber auch die Gesundheitsförderung im präventiven Bereich und im Rehabilitationsbereich. Zu den typischen Einsatzgebieten zähle auch „der gesamte Bereich der Kinder- und Jugendtherapie/-pädagogik, insbesondere im Bereich intensiver Einzelmaßnahmen“. Das Seminar „Natur und Therapie II“ habe Charakteranalyse, Typologie der Charakterstrukturen, therapeutische Arbeit mit Abwehr und Widerstand, Charaktertherapie, praktische Instrumente und Methoden der Naturtherapie sowie die freie Naturerfahrung zum Inhalt gehabt. Der Kurs „Vision Quest – Das einsame Fasten in den Bergen“ beinhalte

einen intensiven psychotherapeutischen Prozess in der Tradition der Vision Quest (Visionssuche).

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Sachverhaltsfeststellung getroffen, dass der Mitbeteiligte als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften verantwortlich ist und es zu seinen Aufgaben gehört, mitzubestimmen, wie die Bildungsmaßnahmen für (künftige) Lehrkräfte gestaltet würden. Er müsse daher laufend neue pädagogische Entwicklungen beobachten, müsse sich mit neuen, alternativen pädagogischen Methoden auseinandersetzen, diese würdigen und allenfalls umsetzen.

Weiters hat die belangte Behörde festgestellt, die Schule für Naturtherapie biete auf Basis langjähriger Erfahrung eine tiefenpsychologisch fundierte berufsbegleitende Ausbildung für Therapeuten und Pädagogen aus den verschiedensten Bereichen an, die die berufliche Zusatzqualifikation „Naturtherapeut/in“ erwerben möchten. Die Fortbildungsmodule hätten im Wesentlichen Existenzialpsychologie, Naturphilosophie und Phänomenologie zum Inhalt. Zielgruppe der Seminare (Kurse) seien ua Pädagoginnen und Pädagogen; diese könnten die vermittelten Kenntnisse in die pädagogische Arbeit integrieren. Da sich der Mitbeteiligte gerade mit neuen Bildungsinhalten auseinandersetzen müsse, um beurteilen zu können, auf welche Bereiche bei der laufenden Adaptierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften Bedacht zu nehmen sei, seien die Kursbesuche beruflich veranlasst. Die Anforderungen an (künftige) Lehrerinnen und Lehrer gingen weit über die bloße Wissensvermittlung hinaus. Daher müsse die Pädagogische Hochschule eine ständige Weiterentwicklung ihrer Bildungskonzepte und -inhalte vornehmen. Diesem Zweck, die Eignung der in der Naturtherapie bzw. im Rahmen der Vision Quest vermittelten Inhalte für die Schulung von Pädagoginnen und Pädagogen festzustellen, habe der Besuch der Seminare gedient. Vor diesem Hintergrund seien die vom Mitbeteiligten erworbenen Kenntnisse im Rahmen der von ihm ausgeübten Tätigkeit verwertbar und von Nutzen.

Diesen Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde tritt die Beschwerde nicht entgegen.

In der Beschwerde wird sogar vorgebracht, dass Kinder- und Jugendtherapie und Jugendpädagogik zu den typischen Einsatzgebieten der Naturtherapie gehören.

Das Finanzamt bestreitet allerdings, dass eine berufliche Notwendigkeit für den Besuch der Kurse bestanden habe. Es sei nicht zu erkennen, dass der Inhalt der besuchten Kurse darauf abstelle, wie der Mitbeteiligte neue pädagogische Entwicklungen im Rahmen der Schulung von Lehrkräften gestalte.

Im gegebenen Zusammenhang ist allerdings die Sachverhaltsfeststellung von entscheidender Bedeutung, wonach es zu den beruflichen Aufgaben des Mitbeteiligten gehört hat, sich um neue pädagogische Entwicklungen zu kümmern, um sie gegebenenfalls in das Lehrveranstaltungsangebot der Hochschule zu integrieren. Der Mitbeteiligte hatte daher mögliche alternative pädagogische Ansätze für eine (ergänzende) Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu beobachten. Weiters hat die belangte Behörde die Feststellung getroffen, dass der Besuch der Kurse, deren Teilnehmerkreis auf Pädagogen und Therapeuten abgestellt war, gerade dazu gedient habe, eine alternative pädagogische Methode zu evaluieren und für ihren Einsatz im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebotes der Hochschule beurteilen zu können.

Bei diesem Sachverhalt, wonach der Besuch der Kurse im Hinblick auf die beruflichen Aufgaben des Mitbeteiligten im Bereich der Mitwirkung an der Gestaltung des Lehrveranstaltungsprogrammes einer pädagogischen Hochschule zweckdienlich, ja erforderlich gewesen ist, kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten anerkannt hat.

(Schweighofer)

Anmerkung zur Entscheidung des VwGH 25.4.2013, 2010/15/0019

Von Mag. Dr. *Christian Schweighofer*

Interessant ist zunächst die Tatsache, dass das FA in erster Instanz die Fortbildungskosten als nicht abzugsfähig erkannt hat, der UVS in zweiter Instanz jedoch schon. Der VwGH bejaht nun als

rechtskontrollierende – dritte – Instanz die Richtigkeit des Bescheides des Unabhängigen Finanzsenates (UVS).

Obwohl der VwGH bei der Fachliteratur wie gewohnt rigoros bleibt, ist bei den Aufwendungen für Kurse eine „fortbildungsfreundliche“ Tendenz zu erkennen. Der VwGH sieht auch dann einen Zusammenhang zur beruflichen Notwendigkeit, wenn die Darstellung gelingt, dass die Fortbildung neue pädagogische Ansätze enthält, die im Lehralltag Verwendung finden können und dass eine berufliche Integration der Fortbildung möglich ist. In der älteren Judikatur war hingegen ein sehr enger thematischer Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit gefordert.

Hre 139: Aufwendungen für privates Arbeitszimmer einer FH-Professorin oder eines FH-Professors sind nicht in jedem Fall abzugsfähig

§ 4 Abs 4 EStG

1. Gemäß § 4 Abs 4 EStG sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Aufwendungen zur Erzielung künftiger Betriebseinnahmen sind nur dann Betriebsausgaben, wenn ein ausreichender Zusammenhang mit den künftigen Betriebseinnahmen besteht (VwGH 27.6.2000, 95/14/0134).
2. Werbungskosten sind Wertabgaben, die durch die auf Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte ausgerichtete Tätigkeit veranlasst sind; es muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der auf Einnahmenerzielung gerichteten außerbetrieblichen Tätigkeit und den Aufwendungen gegeben sein (VwGH 17.12.1998, 97/15/0011).
3. Nach § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden; bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
4. Die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sind nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien weiters nur dann anzuerkennen, wenn ein Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen notwendig ist, der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und auch entsprechend eingerichtet ist (zB VwGH 27.5.1999, 98/15/0100).
5. Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt ein Arbeitszimmer dann im Wohnungsverband, wenn das Zimmer an sich nach der Verkehrsauffassung einen Teil der Wohnung (oder etwa des Einfamilienhauses) darstellt. Dafür spricht jedenfalls, wenn es von der Wohnung aus begehbar ist. Wird eine solche Begehbarkeit lediglich temporär durch das „Versperren“ mit einem vorgestellten Schrank verhindert, ist der Wohnungsverband nach der Verkehrsauffassung noch nicht aufgehoben; dass das Arbeitszimmer auch über einen separaten Eingang von außen verfügt, ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung (VwGH 27.5.1999, 98/15/0100; VwGH 8.5.2003, 2000/15/0176).
6. Die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 darstellt, hat nach dem Maßstab der Verkehrsauffassung, sohin nach dem typischen Berufsbild, zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist dann, wenn eine Einkunftsquelle den Aufwand für das Arbeitszimmer bedingt, die andere aber nicht, der Mittelpunkt im Sinne des § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 nur aus der Sicht der einen Einkunftsquelle zu bestimmen (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0052).

7. Ein Raum muss ferner, um als Arbeitszimmer anerkannt werden zu können, ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw beruflich genutzt werden.

UFS 16.5.2013, RV2002-W/12

Sachverhalt:

Der Berufungswerber (im Folgenden kurz: Bw), der Pensionseinkünfte bezieht, machte im Jahr 2011 Werbungskosten, darunter Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, in Höhe von 2.840,00 € geltend, denen das Finanzamt unter Hinweis auf das ausschließliche Vorliegen von Pensionsbezügen im angefochtenen Bescheid die Anerkennung versagte. Im Vorlageantrag bringt der Bw vor, dass er seit 1988 allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger für das gesamte Versicherungswesen sowie für das Arbeits- und Sozialrecht sei. Neben seiner Gutachtertätigkeit habe er einen Lehrauftrag an der Wirtschaftsuniversität und am WIFI sowie eine Professur an Fachhochschulen gehabt. Das Arbeitszimmer befinde sich in seinem Haus und sei durch eine eigene Eingangstür straßenseitig vom Haus getrennt. Seit 2000 befinde sich dort der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit. Eine Gutachter- und Autorentätigkeit werde nach wie vor ausgeübt, die Aufwendungen für Gutachten und Buchverlage seien bereits angefallen, es seien aber im Steuerjahr keine Honorarzahungen geleistet worden. Dass sich die Honorarzahungen auf die Jahre 2012 und 2013 verlagern könnten, habe das Finanzamt außer Acht gelassen. Durch die Aufrechterhaltung der Bereitschaft als Gutachter seien auch Beiträge für die Mitgliedschaft beim Hauptverband der Gerichtssachverständigen zu leisten, auch der Ankauf von aktuellen Gesetzbüchern sei unabdingbar.

Zum zeitlichen Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers für die Betreuung von Diplomarbeiten sowie zu den dafür erhaltenen Einnahmen gab der Bw an, für die Betreuung und die Besprechungen mit den Kandidaten ausschließlich das Arbeitszimmer benutzt zu haben. Einkünfte seien daraus nicht erzielt worden.

Zur Frage, in welchem zeitlichen Umfang das Arbeitszimmer im Jahr 2012 für die diversen Tätigkeiten genutzt worden sei, gab der Bw an, die Nutzung sei im Jahr 2012 im gleichen Ausmaß anzusetzen wie im Jahr 2011. Die private Beanspruchung des Arbeitszimmers habe auch in diesem Zeitraum vom Umfang her weniger als die Hälfte eingenommen. Das sei auch der Ausstattung des Arbeitszimmers zu entnehmen – PC, Fax, Telefon, ausschließlich Gesetzbücher und Aktenordner –, weshalb die Nutzung für privates Wohnen ungeeignet sei.

Zum Hinweis, dass laut einem vorgelegten Wohnungsplan eine Verbindungstür zu den anderen Kellerräumlichkeiten sowie über die Treppe auch zu den Wohnräumlichkeiten bestehe, brachte der Bw vor, dass ein Zugang durch einen steilen Treppenaufstieg (den seine Frau nicht mehr ohne Hilfe bewältigen könne) zum Wohnhaus bestehe. Dieser Zugang sei als Fluchtweg gedacht, in der Zwischenzeit sei er aber durch ein Aktenregal verstellt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Im vorliegenden Berufungsfall befindet sich das Arbeitszimmer, neben anderen Räumlichkeiten, im Kellergeschoss des Einfamilienhauses. Auch wenn das Arbeitszimmer über einen eigenen Eingang von außen verfügt, stellt der im Keller befindliche Raum – vor allem auch im Hinblick darauf, dass man laut dem vorgelegten Plan durch das Arbeitszimmer über eine Verbindungstür in die anderen, im Keller gelegenen Räume, wie zB den Heizraum, und über eine weitere Treppe auch in die über dem Keller befindlichen Wohnräume gelangen kann – einen Teil des Hauses dar, sodass nach der Verkehrsauffassung das Arbeitszimmer im Wohnungsverband gelegen ist.

Dass der Zugang, wie der Bw im Schreiben 5.3.2013 vorbringt, durch ein Aktenregal verstellt wäre, ist nach dem oben Gesagten unerheblich. Davon abgesehen bestätigen die vom Arbeitszimmer angefertigten Fotos dieses Vorbringen nicht, weil darauf die Verbindungstür als frei zugänglich erkennbar ist.

Die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 20 Abs 1 Z 2 lit

d EStG 1988 darstellt, hat nach dem Maßstab der Verkehrsauffassung, sohin nach dem typischen Berufsbild, zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist dann, wenn eine Einkunftsquelle den Aufwand für das Arbeitszimmer bedingt, die andere aber nicht, der Mittelpunkt im Sinne des § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 nur aus der Sicht der einen Einkunftsquelle zu bestimmen (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0052).

Wird eine Funktion unentgeltlich ausgeübt, stellt diese Betätigung keine Einkunftsquelle (sondern eine Quelle von Aufwendungen) dar; solcherart können die durch die Funktionsausübung bedingten Aufwendungen keine einkommensteuerliche Berücksichtigung finden (VwGH 26.7.2000, 2000/14/0084). Die unentgeltlich erbrachten Beratungen und Diplomarbeitsbetreuungen können daher schon aus diesem Grund zu keinen abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen.

Der Tätigkeitsschwerpunkt eines Schriftstellers liegt zwar regelmäßig im Arbeitszimmer. Das im Zusammenhang mit der behaupteten Autorentätigkeit erstattete Vorbringen des Bw ist jedoch unbelegt und widersprüchlich. Während er in der Berufung die Skriptenerstellung noch als Teil seiner Prüfertätigkeit – er sei in die Vorbereitungskurse eingebunden gewesen – anführte, brachte er im Schreiben vom 14.1.2013 vor, im Jahr 2011 im Auftrag des WIFI gegen ein im Jahr 2010 versteuertes Honorar von 500,- € die Skripten „AB-Recht“ und „CD-Recht“ erarbeitet zu haben, der Verkaufspreis sei mit 10,00 € angesetzt, das erwartete Honorar richte sich nach dem Verkaufsumfang. Nach Vorhalt des UFS, dass im Jahr 2010 ein Honorar von 500,- € keiner Versteuerung zugeführt worden sei, erklärte der Bw im Schreiben vom 5.3.2013 demgegenüber, das Honorar bereits 2007 versteuert zu haben. Inwiefern die darin gemachte Angabe „Einnahmen: 350,- Ausgaben: 123,-“ das vermeintliche Autorenhonorar von 500,- € bzw dessen Versteuerung erklären oder belegen könnte, ist auch nicht ersichtlich. Zudem handelte es sich bei der Einnahme von 350,- €, wie aus der für das Jahr 2007 vorliegenden Mitteilung gemäß § 109a EStG hervorgeht, um die Vergütung für die am WIFI ausgeübte Lehrtätigkeit des Bw. Das ergibt sich auch

aus der Erklärung des Bw im Schreiben vom 5.3.2013, ein Seminar sei Ende 2007 nicht zustande gekommen. Weiters sind einer Beilage zur Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 sowie einer die Einkommensteuer 2006 betreffenden Berufung zu entnehmen, dass die erwähnten Skripten bereits im Jahr 2006 vorhanden waren bzw bereits damals im Arbeitszimmer des Bw verfasst worden sind, was gegen die Plausibilität des für das Jahr 2011 behaupteten Arbeitsaufwands von sechs Monaten spricht, und dass, weil in dieser Berufung zu den Skripten „Verkaufserlös ausschließlich Fachhochschule bzw WIFI“ angemerkt ist, für diese, entgegen des vom Bw behaupteten Verkaufspreises von 10,- €, auch kein Honorar zu erwarten war. Die Skripten haben damit offenkundig als Vortragsgrundlage der – mittlerweile eingestellten – Lehrtätigkeit des Bw, für welche er entlohnt wurde, gedient. Einen Vertrag mit dem WIFI betreffend den behaupteten Auftrag zur Skriptenerstellung hat der Bw trotz ausdrücklichen Ersuchens des UFS auch nicht vorgelegt. Stattdessen behauptete er im Schreiben vom 5.3.2013 erstmals und ebenfalls ohne entsprechenden Nachweis, eine Erscheinung in Buchform sei geplant. Mit diesem einheitlichen, unbelegten Vorbringen hat der Bw nicht glaubhaft dargetan, dass er im Berufungsjahr eine auf Einnahmenerzielung gerichtete schriftstellerische Tätigkeit in seinem Arbeitszimmer entfaltet hätte. Mangels eines nachvollziehbaren Zusammenhangs der Arbeitszimmernutzung mit künftigen Betriebseinnahmen aus einer schriftstellerischen Tätigkeit kann aus diesem Titel keine Berücksichtigung von Aufwendungen für das Arbeitszimmer in Betracht kommen.

Ein Raum muss ferner, um als Arbeitszimmer anerkannt werden zu können, ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw beruflich genutzt werden. Von einem solchen Nutzungsausmaß kann angesichts der Erklärung des Bw im Schreiben vom 5.3.2013, die private Beanspruchung in den Jahren 2011 und 2012 habe vom Umfang her „weniger als die Hälfte“ eingenommen, nicht ausgegangen werden. Damit macht der Bw nicht nur deutlich, dass eine Privatnutzung stattgefunden hat, bei einer Privatnutzung von weniger als der Hälfte ist auch nicht zu erkennen, dass diese selten geblie-

ben wäre, zumal die berufliche Nutzung im Jahr 2011, wie oben ausgeführt, bestenfalls als geringfügig bezeichnet werden kann. Der Meinung, nach der Ausstattung des Arbeitszimmers wäre eine private Nutzung nicht möglich, kann nicht gefolgt werden.

Die Einrichtung des Raumes entspricht zwar der eines typischen Heimbüros. PC, Fax und Telefon können aber durchaus auch für private Zwecke verwendet werden, ebenso Gegenstände wie Schreibtisch, Sessel, Sofa und Fernseher.

Die Berufung des Bw wurde als unbegründet abgewiesen.

(Schweighofer)

Anmerkung zur Entscheidung des UFS 16.5.2013, RV2002-W/12

Von Mag. Dr. *Christian Schweighofer*

Die steuerliche Anerkennung eines privaten Arbeitszimmers in der Wohnung oder im Einfamilienhaus ist in Kolleginnen- oder Kollegenkreisen ein beliebtes (Dauer-)Thema. Und das, obwohl aufgrund der umfangreichen Judikatur der Finanzverwaltung eigentlich kein Grund zu Unklarheiten bestünde. Auch die vorliegende Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) zeigt ganz deutlich, unter welchen Voraussetzungen ein privates Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Somit ist die Entscheidung weder überraschend noch neu noch sonst irgendwie von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Die Entscheidung fasst aber die wichtigsten Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung eines privaten Arbeitszimmers zusammen.

Um das private „Denkkabäuschen“ im Wohnungsverband erfolgreich als häusliches Arbeitszimmer darzustellen, ist vorweg einmal grundsätzlich zu klären, ob die darin ausgeübte Tätigkeit den Mittelpunkt einer einkommensträchtigen Tätigkeit bildet. Wird das verneint, ist jede weitere Überlegung als Zeitverschwendung zu betrachten. Gerade für den Vortragenden im tertiären Sektor birgt diese Überlegung die erste Falle. Im Regelfall bildet diese Tätigkeit ihren Mittelpunkt ja gerade nicht im privaten Arbeitszimmer, sondern am Institut, im Hörsaal oder im Versuchslabor. Die

Tatsache, dass ergänzend zum betrieblich integrierten Tätigsein auch zusätzlich zu Hause oder von zu Hause aus gearbeitet wird, rechtfertigt keinesfalls die Annahme eines steuerlichen Arbeitszimmers. Es muss sich um eine eigenständige Einnahmequelle handeln, deren Mittelpunkt im fraglichen Arbeitszimmer stattfindet. Die Trennung zwischen der hauptberuflichen Tätigkeit einer Professorin oder eines Professors und einer weiteren Tätigkeit als (Fachbuch-)Autor ist im Einzelfall schwierig, da sich solche Tätigkeiten oft nicht vom Hauptberuf trennen lassen. Das bedeutet, dass auch der Inhalt des jeweiligen Arbeitsvertrages zur Klärung der Sphären herangezogen werden kann.

Ist jedoch das schriftstellerische Tätigsein klar und eindeutig ein eigenständiger, zusätzlicher Erwerbszweig und keine Haupt- oder Nebenpflicht des Arbeitsvertrages mit der tertiären Bildungseinrichtung, so ist das steuerliche Arbeitszimmer unter den angezogenen Voraussetzungen gut darstellbar.

Hre 140: Kein schwerer Mangel bei der Durchführung einer Prüfung durch Formulierung einer Prüfungsfrage

§ 79 Abs 1 UG

§ 79 Abs 1 UG ermöglicht nur eine Kontrolle der Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf „Exzesse“. Ein derart schwerer Mangel kann in der Formulierung der verfahrensgegenständlichen Prüfungsfrage keinesfalls erblickt werden.

VwGH 18.6.2013, 2013/10/0136

Sachverhalt:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Senates der Universität Wien vom 12.4.2013 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der negativ beurteilten schriftlichen Prüfung „StEOP: Ringvorlesung (WiSe 2012)“ gemäß § 79 Abs 1 UG abgewiesen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde (...) wesentlich aus, die Beschwerdeführerin sei am

10.11.2012 zur schriftlichen Modulprüfung über eine einstündige Ringvorlesung angetreten. Der Teil II aus Pharmakognosie sei mit 0,75 Punkten bewertet worden, weshalb die schriftliche Modulprüfung mit „Nicht Genügend“ beurteilt worden sei.

Die verfahrensgegenständliche Frage 3 dieser Prüfung habe wie folgt gelautet:

- „Was versteht man unter
- Wirksubstanzen
 - Wirksamkeitsrelevante Inhaltsstoffe
 - Leitsubstanzen (Marker) in einem Phytopharmakon?“

Die Beschwerdeführerin habe diese Frage insgesamt nur mit dem Wort „Pflanzeninhaltsstoffe“ beantwortet.

Aus den Entscheidungsgründen:

Für die Beschwerdeführerin sei objektiv nicht nachvollziehbar gewesen, dass sie jeden der in der Frage genannten Begriffe hätte definieren sollen. In diesem Zusammenhang macht die Beschwerdeführerin auch geltend, dass der angefochtene Bescheid unzureichend begründet sei. Es fehlten Feststellungen über den Inhalt der anderen Prüfungsfragen.

Nach der ständigen Judikatur ermöglicht § 79 Abs 1 UG – wie auch durch das Abstellen auf einen „schweren Mangel“ deutlich wird – eine Kontrolle der Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf „Exzesse“.

Ein derart schwerer Mangel kann in der Formulierung der Frage 3 der gegenständlichen Prüfung keinesfalls erblickt werden. Aus dem Einleitungssatz „Was versteht man unter“ wird klar, dass eine Definition der in der Folge genannten Begriffe gefordert ist. Unter dieser Überschrift befanden sich in der typischen Art einer Aufzählung etwas nach rechts eingerückt untereinander jeweils nach einem Gedankenstrich drei Begriffe. Aus dem Gesamtbild dieser Anordnung ist klar, dass jeder dieser Begriffe zu definieren ist.

Es kann daher dahinstehen, ob die Art der Fragestellung überhaupt einen schweren Mangel der Durchführung einer Prüfung im Sinn von § 79 Abs 1 zweiter Satz UG darstellen kann.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, sie habe die Frage 3 mit dem Wort „Pflanzeninhaltsstoffe“ (...) ohnehin richtig beantwortet, vermag sie schon deshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weil die Beurteilung als solche gemäß § 79 Abs 1 erster Satz UG der Berufung entzogen ist.

Schließlich vermag die Beschwerdeführerin mit der Behauptung, die in erster Instanz als Studienpräses entscheidende Universitätsprofessorin sei befangen, weil sie die Prüferin der gegenständlichen Prüfung gewesen sei, schon deshalb keinen relevanten Verfahrensmangel aufzuzeigen, weil die Mitwirkung eines befangenen Organs an der Erlassung eines unterinstanzlichen Bescheides nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur durch die Entscheidung der unbefangenen Berufungsbehörde saniert wird (...).

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Anmerkung zur Entscheidung des VwGH 18.6.2013, 2013/10/0136

Von Univ.-Ass. Mag. *Markus Grimberger*

Auf den ersten Blick bietet dieses Erkenntnis wenig Neues; die Einschränkung der rechtlichen Anfechtbarkeit von als Gutachten qualifizierten Prüfungen auf „Mängel bei der Durchführung“ bzw auf „Exzesse“ wiederholt die bisherige ständige Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Gerade jedoch die vom VwGH angedeutete Rechtsfrage, ob die Art der Fragestellung grundsätzlich einen schweren Mangel der Durchführung einer Prüfung darstellen kann, könnte in zukünftigen Verfahren an Relevanz gewinnen. Wie die Entwicklung der Prüfungsgestaltung der letzten Jahre insbesondere im Hinblick auf hochkomplex formulierte und automatisiert ausgewertete Multiple-Choice-Fragen (etwa bei den „summativen integrierten Prüfungen“ an Medizinischen Universitäten) erkennen lässt, kann im Einzelfall die Grenze zwischen der Prüfung selbst und dem – alleine rechtlich bekämpfbaren – Prü-

fungsverfahren verschwimmen. Wenn etwa sämtliche angegebenen Antwortmöglichkeiten auf eine Multiple-Choice-Frage sich als objektiv falsch herausstellen, wenn nachträglich mehrere Prüfungsfragen wegen mangelhafter Validität oder Reliabilität aus der Wertung genommen werden (und damit die Bestehensgrenze „adaptiert“ wird), oder wenn fehlerhafte zweistufige Testangaben verwendet werden, erscheint es angesichts des vorliegenden Erkenntnisses jedenfalls weiterhin denkmöglich, solche Fehler als Mängel der Durchführung der Prüfung zu verstehen.

Freilich erschwert das seit 2009 eingeschränkte Einsichtsrecht in die Prüfungsunterlagen von Multiple-Choice-Prüfungen (Verbot des Kopierens, § 79 Abs 5 UG) den Rechtsschutz für die/den Studierenden in solchen Fällen.

Hre 141: Verweigerung der Auszahlung von Studienbeihilfe an Kinder von Grenzgängern führt zu mittelbarer Diskriminierung

Art 45 Abs 2 AEUV; Art 7 Abs 2 VO (EWG) 1612/68 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

1. **Art 7 Abs 2 VO (EWG) 1612/68 ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Gewährung einer finanziellen Studienbeihilfe von der Erfüllung eines Wohnsitzanfordernisses durch den Studierenden abhängig macht und die zu einer mittelbaren Diskriminierung darstellenden Ungleichbehandlung von in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Personen und von Personen führt, die zwar nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig, aber Kinder von Grenzgängern sind, die in diesem Mitgliedstaat eine Tätigkeit ausüben.**
2. **Das Ziel, den Anteil der Gebietsansässigen mit Hochschulabschluss zu erhöhen, um die Entwicklung der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats zu fördern, stellt zwar ein legitimes Ziel dar, das eine Ungleichbehandlung recht-**

fertigen kann, und ein Wohnsitzanfordernis, wie es die in den Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, ist auch geeignet, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten, doch geht diese Voraussetzung über das hinaus, was zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels erforderlich ist, soweit mit ihr die Berücksichtigung anderer Kriterien ausgeschlossen wird, die für den tatsächlichen Grad der Verbundenheit zwischen demjenigen, der die genannte finanzielle Beihilfe beantragt, und der Gesellschaft oder dem Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats repräsentativ sein können, wie beispielsweise der Umstand, dass ein Elternteil, der weiter für den Unterhalt des Studierenden aufkommt, Grenzgänger ist, der in diesem Mitgliedstaat eine dauerhafte Beschäftigung hat und dort bereits seit längerer Zeit arbeitet.

EuGH 20.6.2013, C-20/12, Vorabentscheidungsverfahren Giersch et al

Sachverhalt:

Mit einem Formblatt beantragten Frau Giersch, Frau Hodin, Herr Taminiaux und Herr Stemper, allesamt luxemburgische Staatsangehörige, als Studierende im Hinblick auf die Vorbereitung auf ihren Studienabschluss eine finanzielle Studienbeihilfe für das Studienjahr 2010/2011. Frau Giersch, Frau Hodin und Herr Taminiaux wohnen in Belgien und haben angegeben, ihr Studium im Studienjahr 2010/2011 in diesem Mitgliedstaat fortsetzen zu wollen. Herr Stemper, der in Deutschland wohnt, hat erklärt, sein Studium im Vereinigten Königreich fortsetzen zu wollen. Der Minister lehnte alle diese Anträge auf eine finanzielle Studienbeihilfe mit derselben Begründung ab, dass nämlich das Aufenthaltserfordernis nach Art 2 lit b des Gesetzes vom 22. Juni 2000 über die staatliche finanzielle Studienbeihilfe nicht erfüllt sei.

Die Kläger der Ausgangsverfahren haben beim Tribunal administratif Klage auf Abänderung oder Aufhebung der Ablehnungsbescheide des Ministers erhoben. Sie beriefen sich jeweils insbesondere

darauf, dass ein Elternteil von ihnen in Luxemburg arbeite. (...)

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, dass es sich bei der staatlichen finanziellen Studienbeihilfe um eine soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 Abs 2 VO (EWG) 1612/68 handle, so dass sie dem in dieser Bestimmung verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz unterliege. Das ihnen vom Minister entgegengehaltene Aufenthaltserfordernis stelle eine unmittelbare, zumindest aber eine mittelbare Diskriminierung dar. (...)

Da das Tribunal administratif der Ansicht ist, dass im vorliegenden Fall die Rechtmäßigkeit einer solchen mittelbaren Diskriminierung am Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu prüfen sei, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„Handelt es sich unter Berücksichtigung des in Art 7 VO (EWG) 1612/68 verankerten gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes bei den von Luxemburg angestellten bildungs- und haushaltspolitischen Erwägungen – nämlich dem Bemühen, den derzeit bei der Wohnbevölkerung Luxemburgs im internationalen Vergleich unzureichenden Anteil von Personen mit Hochschulabschluss zu erhöhen –, die ernsthaft in Frage gestellt wären, wenn der Staat Luxemburg die Studienbeihilfen allen Studierenden auch ohne jede Anbindung an die Gesellschaft des Großherzogtums für die Durchführung eines Hochschulstudiums in jedem beliebigen Land gewähren müsste, was eine unangemessene Belastung des luxemburgischen Haushalts zur Folge hätte, um Erwägungen im Sinne der oben angeführten Gemeinschaftsrechtsprechung, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen können, die aus der sowohl luxemburgischen Staatsangehörigen als auch Angehörigen anderer Mitgliedstaaten für den Bezug einer Studienbeihilfe auferlegten Wohnsitzpflicht folgt?“

Aus den Entscheidungsgründen:

Art 7 Abs 2 VO (EWG) 1612/68 ist eine besondere Ausprägung des in Art 45 Abs 2 AEUV enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatzes auf dem spezifischen Gebiet der Gewährung sozialer Ver-

günstigungen und daher ebenso auszulegen wie Art 45 Abs 2 AEUV. (...)

Die Familienangehörigen eines Wanderarbeitnehmers sind mittelbare Nutznießer der diesem durch Art 7 Abs 2 VO (EWG) 1612/68 zuerkannten Gleichbehandlung. Da die Gewährung der Studienfinanzierung an ein Kind eines Wanderarbeitnehmers für diesen eine soziale Vergünstigung darstellt, kann sich das Kind selbst auf diese Bestimmung berufen, um diese Finanzierung zu erhalten, wenn sie nach nationalem Recht unmittelbar dem Studierenden gewährt wird. (...)

Insoweit (...), als sie eine Unterscheidung aufgrund des Wohnsitzes trifft, kann sich eine Maßnahme wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken, da Gebietsfremde meist Ausländer sind. (...)

Die Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass für studierende Kinder von Grenzgängern ein Wohnsitzerfordernis gilt, stellt somit eine mittelbare Diskriminierung dar, die grundsätzlich verboten ist, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist. Um gerechtfertigt zu sein, muss sie geeignet sein, die Verwirklichung eines legitimen Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zu seiner Erreichung erforderlich ist (...).

Um die Ungleichbehandlung von Grenzgängern bei der Gewährung der staatlichen finanziellen Studienbeihilfe zu rechtfertigen, macht die luxemburgische Regierung zwei Argumente geltend, von denen eines sozialer Natur ist und das andere den Haushalt betrifft, und vertritt die Ansicht, diese beiden Argumente seien untrennbar miteinander verbunden.

Das von dieser Regierung als „sozial“ eingestufte Ziel besteht darin, den Anteil der Gebietsansässigen mit Hochschulabschluss in Luxemburg wesentlich zu erhöhen. (...)

Was die Rechtfertigung mit den zusätzlichen Belastungen betrifft, die durch die Nichtanwendung des Wohnsitzerfordernisses entstehen sollen, ist darauf hinzuweisen, dass zwar Haushaltserwägungen den sozialpolitischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats zugrunde liegen und die Art oder das Ausmaß der von ihm zu treffenden sozialen Schutzmaßnahmen beeinflussen können, dass sie

aber als solche kein mit dieser Politik verfolgtes Ziel darstellen und daher keine Diskriminierung der Wanderarbeitnehmer rechtfertigen können (...).

Würde man anerkennen, dass Haushaltserwägungen eine Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und inländischen Arbeitnehmern rechtfertigen können, hätte dies zur Folge, dass die Anwendung und die Tragweite einer so grundlegenden Regel des Unionsrechts wie des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zeitlich und räumlich je nach dem Zustand der Staatsfinanzen der Mitgliedstaaten unterschiedlich sein könnten (...).

Was das soziale Ziel betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Hochschulstudiums ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel ist, das auf Unionsebene anerkannt ist, worauf ua die luxemburgische und die österreichische Regierung hinweisen. (...)

Folglich verfolgt eine Maßnahme, die ein Mitgliedstaat trifft, um ein hohes Ausbildungsniveau seiner gebietsansässigen Bevölkerung zu gewährleisten und die Entwicklung seiner Wirtschaft zu fördern, ein legitimes Ziel, das eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit rechtfertigen kann.

Die luxemburgische Regierung ist der Ansicht, dass die in Luxemburg ansässigen Personen vorbehaltenen Beihilfemaßnahmen geeignet seien, das legitime soziale Ziel zu erreichen, die Zahl der Personen mit Hochschulabschluss in der gebietsansässigen Bevölkerung dieses Mitgliedstaats zu erhöhen. (...)

Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass Wander- und Grenzarbeitnehmer, da sie Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats gefunden haben, grundsätzlich ein hinreichendes Band der Integration in die Gesellschaft dieses Staates geschaffen haben, das es ihnen erlaubt, in den Genuss des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Verhältnis zu inländischen Arbeitnehmern und dort ansässigen Arbeitnehmern zu kommen. Das Band der Integration ergibt sich insbesondere daraus, dass die Wander- und Grenzarbeitnehmer mit den Abgaben, die sie im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund der dort von ihnen ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit entrichten, auch zur Finanzierung

der sozialpolitischen Maßnahmen dieses Staates beitragen (...).

Allerdings ist insbesondere in Bezug auf Grenzgänger festzustellen, dass der Gerichtshof bestimmte Rechtfertigungsgründe hinsichtlich solcher Regelungen anerkannt hat, die eine Unterscheidung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die eine Berufstätigkeit in dem betreffenden Staat ausüben, nach dem Grad ihrer Integration in die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats oder nach ihrer Bindung an diesen treffen (...).

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Grenzgänger nicht immer in derselben Weise in den Beschäftigungsstaat integriert sind wie in diesem Staat ansässige Arbeitnehmer. (...)

Insoweit ist anzuerkennen, dass vermutet werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung in Luxemburg und einer Eingliederung in den luxemburgischen Arbeitsmarkt nach Abschluss des Studiums auch dann, wenn das Studium im Ausland absolviert wird, bei Studierenden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihr Studium aufnehmen, in Luxemburg ansässig sind, höher ist als bei gebietsfremden Studierenden.

Es ist daher festzustellen, dass das im geänderten Gesetz vom 22. Juni 2000 vorgesehene Wohnsitzerfordernis geeignet ist, das Ziel, das Hochschulstudium zu fördern und den Anteil der in Luxemburg ansässigen Personen mit Hochschulabschluss wesentlich zu erhöhen, zu erreichen.

Es bleibt allerdings noch zu prüfen, ob dieses Erfordernis nicht über das hinausgeht, was für die Erreichung des genannten Ziels erforderlich ist. (...)

Der Gerichtshof hat bereits anerkannt, dass eine Wohnsitzvoraussetzung unverhältnismäßig sein kann, wenn sie zu einseitig ist, indem sie einem Umstand unangemessen hohe Bedeutung beimisst, der nicht zwangsläufig für den tatsächlichen und effektiven Grad der Verbundenheit repräsentativ ist, und jeden anderen repräsentativen Umstand ausschließt. (...)

Das Kind eines Wanderarbeiters, das mit seinen Eltern in einem an das Großherzogtum Luxemburg angrenzenden Mitgliedstaat wohnt und in Luxemburg studieren möchte, ist somit von der staatlichen

finanziellen Studienbeihilfe ausgeschlossen. Außerdem sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags Gebietsfremde sind, von dieser Beihilfe ausgeschlossen, selbst wenn ihre Eltern in Luxemburg ansässig sind und weiterhin für ihren Unterhalt sorgen. Darüber hinaus führt die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Beihilferegelung dazu, dass die Kinder von gebietsfremden Arbeitnehmern, die bereits seit längerer Zeit in Luxemburg arbeiten, von der Beihilfe ausgeschlossen werden.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Beihilferegelung eine zu starke Ausschlusswirkung hat. Indem nämlich die Voraussetzung eines vorherigen Wohnsitzes des Studierenden im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufgestellt wird, gibt das Gesetz einem Umstand den Vorzug, der nicht zwangsläufig der einzige für den tatsächlichen Grad der Verbundenheit zwischen dem Betroffenen und diesem Mitgliedstaat repräsentative Umstand ist. (...)

Vor allem um die Gefahr zu vermeiden, dass ein „Stipendientourismus“ entsteht, (...) und um zu gewährleisten, dass der in Luxemburg steuerpflichtige und Sozialabgaben entrichtende Grenzgänger in hinreichender Weise mit der luxemburgischen Gesellschaft verbunden ist, wäre daran zu denken, die Gewährung der finanziellen Beihilfe an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Grenzgänger, der ein Elternteil des nicht in Luxemburg ansässigen Studierenden ist, für einen bestimmten Mindestzeitraum in diesem Mitgliedstaat arbeitet. (...)

Folglich geht eine Regelung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende, die die Gewährung einer finanziellen Studienbeihilfe an ein vom Studierenden zu erfüllendes Wohnsitzerfordernis knüpft und eine Ungleichbehandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden dieses Mitgliedstaats begründet, bei denen es sich um Kinder von Grenzgängern handelt, die eine Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausüben, über das hinaus, was zur Erreichung des legitimen Ziels, die Zahl der Personen mit Hochschulabschluss in der gebietsansässigen Bevölkerung zu erhöhen, um die Entwicklung der nationalen Wirtschaft zu fördern, erforderlich ist.

(Grimberger)

Hre 142: Den Universitäten kann die Zuständigkeit zur Einhebung von Studienbeiträgen nicht durch Gesetz übertragen werden.

§ 143 UG; Art 18, 81c B-VG

- 1. Die rückwirkende Hebung von Satzungsbestimmungen in den Gesetzesrang, mit denen einzelne Universitäten Studienbeiträge einhoben, ist weder im Lichte des Vertrauensschutzes noch im Hinblick auf Publizitätsvorschriften zu beanstanden.**
- 2. Es ist gleichheitswidrig, wenn Studierende einzelner Universitäten – ohne Unterscheidung nach dem Typus der Universität oder speziellen Aufgaben – Studienbeiträge entrichten müssen, Studierende an ähnlichen Universitäten aber nicht.**
- 3. Die Universitäten sind nicht befugt, autonom Studienbeiträge einzuheben. Dies fällt hinsichtlich der öffentlichen Universitäten in den Aufgabenbereich des Bundes.**

VfGH 29.6.2013, G 35-40/2013/18, V 32-36/2013-18

Sachverhalt:

Mehrere staatliche Universitäten führten in ihren Satzungen Bestimmungen ein, die bestimmte Studierende verpflichteten, Studienbeiträge zu entrichten. Nach einem Prüfbeschluss des VfGH in mehreren von betroffenen Studierenden eingeleiteten Bescheidbeschwerdeverfahren äußerte dieser zunächst Zweifel an der Gesetzeskonformität dieser Bestimmungen. In der Folge hob der Gesetzgeber durch die Neufassung von § 143 Abs 30 UG diese Satzungsbestimmungen in den Gesetzesrang. Auch dagegen wurden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Verfassungsgerichtshof geht, wie bereits im Prüfungsbeschluss dargelegt und im Gesetzesprüfungsverfahren nicht bestritten wurde, davon aus, dass die verordnungsrangigen Rechtsvorschriften,

die in den Rang eines Bundesgesetzes gehoben werden, in einem dem Bundesgesetzblatt gleichwertigen Kundmachungsorgan verlautbart sind und die Fundstellen auch in § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 ausdrücklich genannt sind (vgl zu den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Anforderungen VfSlg 12.293/1990 und dazu, dass es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt ist, Verordnungen in Gesetzesrang zu heben, VfSlg 12.559/1990, 12.679/1991). Dies ergibt sich zum einen aus § 20 Abs 6 UG 2002, der jede Universität verpflichtet, ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen, wobei in diesem Mitteilungsblatt jedenfalls die Satzung der Universität zu veröffentlichen ist, und zum anderen daraus, dass § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 auch jeweils die genaue Fundstelle der in Gesetzesrang gehobenen Regelungen bezeichnet.

In der rückwirkend mit 1.6.2012 erfolgten Hebung der in Rede stehenden Satzungsbestimmungen der jeweiligen öffentlichen Universität in Gesetzesrang liegt auch keine Verletzung des aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, sind Rechtsvorschriften, die an früher verwirklichte Tatbestände Belastungen knüpfen und so die Rechtsstellung der Betroffenen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, dann gleichheitswidrig, wenn sie einen Eingriff von erheblichem Gewicht vorsehen, der die Betroffenen in einem berechtigten Vertrauen auf eine bestehende Rechtslage enttäuscht und wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die eine solche Rückwirkung ausnahmsweise zu rechtfertigen vermögen (vgl zB VfSlg 12.186/1989, 13.020/1992 und 15.060/1997 jeweils mwN). In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof auch hervorgehoben, dass der in einem engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit stehende gleichheitsrechtliche Vertrauensschutz ein berechtigtes Vertrauen auf eine bestehende Rechtslage schützt und die einzelnen Rechtsunterworfenen sich nicht an Planungen, politischen Vorhaben oder literarischen Diskussionen orientieren müssen (vgl VfSlg 12.186/1989, 289).

Die Verpflichtung, an den in den Ziffern 1 bis 9 des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 genannten öffentlichen Universitäten für das Wintersemester 2012/13 unter näher bestimmten Voraussetzungen einen Studienbeitrag zu entrichten, beruhte ursprünglich auf Satzungsbestimmungen öffentlicher Universitäten. Dass, auch angesichts einer politischen und literarischen Diskussion (vgl im konkreten Zusammenhang nur *Mayer*, Universitäre Satzungsautonomie und Studiengebühren, zfhr 2011, 183 ff; *Funk*, Verfassungsrechtliche Dimensionen des Hochschulrechts, in: *Berka/Brünner/Hauser* [Hg], Handbuch des österreichischen Hochschulrechts² [2012] 31 ff. einer- und *Öhlinger*, Die Rechtsfolgen der Aufhebung von Teilen des § 91 UG 2002 betreffend den Studienbeitrag, zfhr 2011, 200 ff; *Hauser*, Anmerkungen zur Reichweite der Universitätsautonomie im Bereich der Verordnungserlassung, zfhr 2011, 196 ff; sowie *Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst*, Zulässigkeit universitätsautonomer Studiengebühren, zfhr 2011, 193 ff, andererseits), diese – jeweils als Änderung der die Rechtsqualität von Verordnungen aufweisenden Satzungen der jeweiligen Universität kundgemachten – Regelungen im Hinblick auf ihre Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit allenfalls auf einer, wie es die Erläuterungen zu BGBl I 18/2013 formulieren, „unsicheren Rechtslage“ (Erläut. zur RV, 2011 BlgNR, 24. GP, 3) beruhen, lässt vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes noch kein berechtigtes Vertrauen darauf entstehen, dass für das Wintersemester 2012/13 keine Studienbeitragspflicht besteht bzw bereits entrichtete Studienbeiträge jedenfalls rückerstattet werden. Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes dadurch, dass der Gesetzgeber rückwirkend mit 1.6.2012 die bestehende Studienbeitragsregelung in den Satzungen der von § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 erfassten Universitäten inhaltlich unverändert in Gesetzesrang gehoben hat, liegt also nicht vor.

1.3. In der Anordnung des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 liegt, auch der Sache nach, anders als die Bundesregierung vorbringt, nicht eine gesetzliche Ermächtigung an die öffentlichen Universitäten, unter bestimmten Voraussetzungen von ihren studierenden Studienbeiträge einzuheben, auf Grund

derer die Universitäten sodann zu entscheiden hätten (und entscheiden könnten), ob und gegebenenfalls inwieweit sie von einer solchen Ermächtigung Gebrauch machen. Die Regelung des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 ordnet vielmehr sowohl von ihrem insoweit klaren Wortlaut als auch von der Bundesregierung dargelegten Zielsetzung dieser Bestimmung her, den autonom erlassenen einschlägigen Satzungsregelungen der in den Ziffern 1 bis 9 des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 genannten Universitäten für das Wintersemester 2012/13 im Nachhinein Gesetzesrang zu verleihen, ausschließlich und unbedingt an, dass (und nur) für die an den genannten Universitäten Studierenden nach Maßgabe der nunmehr als Gesetz geltenden Satzungsbestimmungen eine Studienbeitragspflicht besteht.

Daher ist die Frage zu beantworten, ob für die in § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 für das Wintersemester 2012/13 getroffene, differenzierende gesetzliche Regelung, dass nämlich Studierende an den in den Ziffern 1 bis 9 dieser Bestimmung genannten Universitäten einer Studienbeitragspflicht unterliegen, während eine solche Studienbeitragspflicht für die Studierenden an den anderen, in § 6 UG 2002 genannten öffentlichen Universitäten nicht besteht, unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten sachlich gerechtfertigt ist.

(...)

2.2. Die durch § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 erfolgte Regelung der Studienbeitragspflicht im Wintersemester 2012/13 erfasst (nur) einen Teil der technischen Universitäten, einen Teil der künstlerischen Universitäten, einen Teil der „Volluniversitäten“ und einen Teil der speziellen Universitäten, andere vergleichbare Universitäten hingegen nicht. So haben etwa Studierende der Technischen Universität Graz schon, Studierende der Technischen Universität Wien nicht, Studierende der Universität Innsbruck schon, Studierende der Universität Salzburg keinen Studienbeitrag zu entrichten. Nach der gesetzlichen Regelung des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 haben aber auch Studierende so unterschiedlicher Universitäten wie der Universität Wien, der Technischen Universität Graz, der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder der Universität Mozarteum Salzburg, also Studierende von „Volluniversitäten“, von speziellen Universitäten, von

technischen und von künstlerischen Universitäten einen im Wesentlichen gleich geregelten Studienbeitrag zu entrichten.

Das schließt es aus, die Rechtfertigung für die, nur bestimmte Universitäten erfassende, aber diese weitgehend einheitlich regelnde Bestimmung des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 in der Art und den Anforderungen der jeweils betroffenen Universität begründet zu sehen. Auch wenn die Bundesregierung zu Recht darauf verweist, dass sich öffentliche Universitäten im Rahmen der ihnen nach Art 81c B-VG und dem UG 2002 zukommenden Autonomie, etwa was die Ausgestaltung ihrer Curricula anlangt, unterschiedlich entwickeln, vermag die Bundesregierung keine konkreten Umstände aufzuzeigen, die eine weitgehend einheitliche, aber nur für eine begrenzte, nicht nach einem mit der Regelung in Sachzusammenhang stehenden Kriterium abgegrenzte, Zahl der öffentlichen Universitäten geltende Regelung sachlich zu begründen vermögen (was die Regelung des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 eben von einer für alle öffentlichen Universitäten einheitlich geltenden gesetzlichen Regelung der Studienbeitragspflicht, wie sie § 91 UG 2002 idF BGBl I 2013/18 enthält, unterscheidet). Die autonome Entwicklung der öffentlichen Universitäten vermag daher die Regelung des § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 nicht zu rechtfertigen.

2.3.1. Eine solche Rechtfertigung kann sich auch nicht daraus ergeben, dass der Gesetzgeber nur von den durch § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 erfassten Universitäten „autonom“ getroffene Entscheidungen nachvollzieht und ihnen Gesetzesrang verleiht. Die Regelung von Studienbeiträgen für die Regelstudien, also Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien, zählt nämlich nicht zu jenen Angelegenheiten öffentlicher Universitäten, die diese autonom und – als verfassungsgesetzlich vorgezeichnete Ausnahme von Art 18 B-VG im Bereich der Verwaltung des Bundes – im Rahmen der Gesetze durch Satzungen im Sinne des Art 81c Abs 1 Satz 2 B-VG regeln können. Die Bundesregierung ist dieser, bereits im Prüfungsbeschluss vom 10.10.2012 (VfGH 10.10.2012, B878/2012-12) geäußerten Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch nicht entgegengetreten.

2.3.2. Nach Art 81c Abs 1 B-VG sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Diese den Universitäten – die zwar eigene autonome Rechtspersönlichkeiten, ausweislich der systematischen Stellung des Art 81c B-VG im Rahmen des Teils A des dritten Hauptstücks des B-VG aber als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste wenn auch in einem spezifischen Sinn funktionell Teil der Verwaltung sind – verfassungsgesetzlich gewährleistete Befugnis, im Rahmen der Gesetze autonom zu handeln und Satzungen erlassen zu können, besteht nach Art 81c Abs 1 B-VG so weit, als es um die Besorgung ihrer universitären Angelegenheiten geht. Was in diesem Sinn zu den (wie es der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 17.101/2004, 52, genannt hat) „Universitätsaufgaben“ gehört, für die die Garantien des Art 81c Abs 1 B-VG gelten, ist in Satz 1 des Art 81c Abs 1 B-VG generalklauselartig angesprochen und im Einzelnen im Lichte des Art 17 StGG durch eine Auslegung zu ermitteln, die am Begriff der „öffentlichen Universität“ ansetzt und dabei auch die vom Verfassungsgesetzgeber bei der Erlassung des Art 81c B-VG vorgefundenen gesetzlichen Aufgabenzuweisungen an öffentliche Universitäten und deren Entwicklung berücksichtigt. Art 81c Abs 1 B-VG geht damit von einem verfassungsrechtlich vorgeprägten Bereich der Autonomie der öffentlichen Universität aus, für den insbesondere die Garantien des Satzes 2 des Abs 1 des Art 81c B-VG, im Rahmen der Gesetze autonom handeln und Satzungen erlassen zu dürfen, gelten. Art 81c Abs 1 B-VG ist daher nicht dahingehend zu verstehen, dass sich der im Sinne des Art 81c Abs 1 Satz 2 B-VG autonome Bereich der öffentlichen Universitäten (nur) danach bestimmt, wie der einfache Gesetzgeber diesen autonomen Bereich – gegenüber ausschließlich nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen für die staatliche Verwaltung wahrzunehmenden Aufgabenbereichen der öffentlichen Universität – abgrenzt.

Ein wesentliches Merkmal öffentlicher Universitäten im Sinne des Art 81c Abs 1 B-VG ist die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der

Regelstudien, also der Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien der öffentlichen Universitäten, sowie für ein angemessenes Ausmaß von, im Sinne des Art 81c Abs 1 B-VG „freier“, also keinen inhaltlichen Einflüssen ausgesetzter und keinen anderen als intrinsischen Anreizen unterliegender wissenschaftlicher Forschung an diesen Universitäten. Im Rahmen dieser Gewährleistung unterliegen öffentliche Universitäten aber auch staatlichen Anforderungen, die der Gesetzgeber wegen ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung insbesondere hinsichtlich der staatlich finanzierten Studien – etwa im Wege von Leistungsvereinbarungen – an die Universitäten stellen kann (siehe zur Verpflichtung des Bundes, den Universitäten jene Mittel zu Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, OGH 11.4.2013, 1 Ob 251/12m). Insoweit ordnet Art 81c Abs 1 Satz 2 B-VG mit dem Verweis auf den „Rahmen der Gesetze“ mehr und anderes an als die Selbstverständlichkeit, dass auch Universitäten nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen dürfen. Damit ist vielmehr verfassungsgesetzlich vorgezeichnet, dass öffentliche Universitäten aus dem geschilderten Verantwortungszusammenhang heraus gesetzlicher Regelung ihres Wirkungsbereichs, des allgemeinen und gleich zu regelnden Zugangs zu den Regelstudien und der damit in Zusammenhang stehenden staatlichen Finanzierung unterliegen und bedürfen, was unter anderem ihre Einordnung in die Regelungen der Bundesverfassung über die Verwaltung des Bundes mitbegründet.

Ob und inwieweit Studierende für die Absolvierung staatlich finanzierter Regelstudien an öffentlichen Universitäten Beiträge leisten sollen (und damit der Sache nach eine solche öffentliche Finanzierung in anderer Abgrenzung als aus allgemeinen Budgetmitteln erfolgen soll), gehört zu jenem gesetzlichen Rahmen, dem die Universitäten unterliegen und der ihr Handeln im Sinne des Art 18 Abs 1 B-VG bestimmt. Dies ist schon im Begriff der „öffentlichen Universität“ des Art 81c Abs 1 B-VG angelegt. Damit und durch ihre systematische Stellung bringt diese Verfassungsbestimmung zum Ausdruck, dass bei öffentlichen Universitäten – im Gegensatz zu privaten Universitäten oder zu Fachhochschulen, für die keine vergleichbare verfas-

sungsrechtliche Gewährleistung besteht – die Finanzierung (der freien Forschung und) insbesondere der Regelstudien öffentlicher Universitäten besonderer staatlicher Verantwortung unterliegt. Das bedingt notwendig eine gesetzliche Regelung und schließt die Übertragung einer weitreichenden autonomen, dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich nicht determinierten Befugnis zur Einhebung von Entgelten von Studierenden für die Zulassung zu einem Regelstudium an öffentliche Universitäten aus, würden dann doch – und insofern nicht anders als private Universitäten – die öffentlichen Universitäten und nicht der Gesetzgeber darüber entscheiden, welche finanziellen Bedingungen für die Aufnahme von Regelstudien an den öffentlichen Universitäten bestehen sollen. In diesem Sinne zählt das Studienbeitragsrecht zwingend zum gesetzlichen Rahmen der Tätigkeit der Universitäten und gehört nicht zum Kreis jener Universitätsaufgaben, bei deren Wahrnehmung für die Universität die Garantien des Art 81c Abs 1 Satz 2 B-VG zum Tragen kommen (siehe auch VfSlg 17.101/2004).

Die Entscheidung, ob Studienbeiträge eingehoben werden, hat wegen Art 81c Abs 1 B-VG und Art 18 B-VG im Hinblick auf die angesprochene (Finanzierungs-)Verantwortung des Staates für öffentliche Universitäten also der Gesetzgeber zu treffen. Dieser ist damit auch verpflichtet, die gesetzliche Grundlage der Einhebung von Studienbeiträgen an Universitäten so auszugestalten, dass sie insgesamt den Anforderungen des Art 18 B-VG im Hinblick auf ihre Determinierung Rechnung trägt (siehe VfSlg 19.448/2011) und den Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes entspricht. Dies schließt auch ein, dass der Gesetzgeber einen, den genannten Anforderungen des Art 18 B-VG und des Gleichheitsgrundsatzes entsprechenden Rahmen festlegt, innerhalb dessen die öffentlichen Universitäten Studienbeiträge festsetzen können.

2.3.3. Vor diesem Hintergrund ist es damit aber auch ausgeschlossen, in der durch Art 81c Abs 1 B-VG den Universitäten gewährleisteten Autonomie eine sachliche Rechtfertigung für die in § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 getroffene Regelung über die Studienbeitragspflicht zu sehen (ungeachtet dessen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes rechtliche Differenzierungen in

Bundesgesetzen auch dann am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes zu messen sind, wenn die rechtliche Ungleichbehandlung daher rührt, dass der Bundesgesetzgeber generelle Rechtsakte anderer Rechtssetzungsautoritäten in Gesetzesrang hebt, vgl zu so genanntem „partikulären Bundesrecht“ im Hinblick auf länderweise unterschiedliche Bestimmungen in Bundesgesetzen VfSlg 11.641/1988, 13.917/1994, 17.981/2006).

2.4. Die durch § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 bewirkte Ungleichbehandlung kann auch nicht durch einen „Übergangscharakter“ dieser Bestimmung gerechtfertigt werden. Denn auch wenn diese Regelung mit dem Wintersemester 2012/13 nur einen (kurz bemessenen) beschränkten Anwendungsbereich hat, regelt sie für diesen Zeitraum insbesondere für die von ihr erfassten Studierenden eine jedenfalls nicht völlig unerhebliche Belastung und steht damit auch als Übergangsregelung unter den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes. Bei den von der Regelung ja gerade intendierten Studienbeitragspflichten handelt es sich jedenfalls um keine atypischen Härtefälle im Sinne der Rechtsprechung des VfGH (vgl zB VfSlg 11.616/1988, 16.361/2001, 14.703/1996, 17.784/2006).

Dass aus verwaltungsökonomischen Gründen nur diese und keine andere Regelung (etwa die Anordnung der Verpflichtung zur Rückzahlung [allenfalls Anrechnung] von für das Wintersemester 2012/13 eingehobenen Studienbeiträgen) offen gestanden wäre, wurde weder von der Bundesregierung noch von den zur Stellungnahme eingeladenen Universitäten vorgebracht.

2.5. Die in § 143 Abs 30 Satz 3 UG 2002 idF BGBl I 2013/18 gesetzlich ohne sachliche Rechtfertigung nur für bestimmte öffentliche Universitäten und ihre Studierenden im Wesentlichen gleichermaßen angeordnete Studienbeitragspflicht verstößt daher gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz.

(Huber)

Anmerkung zur Entscheidung des VfGH 29.6. 2013, G 35-40/2013/18, V 32-36/2013-18

Von RA Mag. Dr. **Stefan Huber, LL.M.** (an den zugrundeliegenden Bescheidbeschwerdeverfahren als Vertreter mehrerer Beschwerdeführer/innen beteiligt)

Die vorliegende Entscheidung stellt nur einen Zwischenschritt in den im Zusammenhang mit der durch ein Rechtsgutachten „losgetretenen“ autonomen Einhebung von Studienbeiträgen eingeleiteten Verfahren dar. Allerdings hat der VfGH die Entscheidung dazu genützt, eine ganz grundlegende verfassungsrechtliche Frage zu beantworten: Er hat festgehalten, dass es nicht in die – verfassungsrechtlich in Artikel 81c B-VG abgesicherte – Autonomie der Universität fällt, die Einhebung von Studienbeiträgen selbst festzulegen, sondern dass dies die Aufgabe des Gesetzgebers ist. Diese Klarstellung ist bemerkenswert, zumal der VfGH im vorliegenden Fall wohl auch durch Bezugnahme auf den Gleichheitssatz die Verfassungswidrigkeit der „Reparatur“ der einzelnen Satzungsbestimmungen hätte feststellen können.

Der VfGH nimmt dadurch auch eine wichtige Klarstellung zum „Gehalt“ der Autonomie der Universitäten vor. Dieser ist im Lichte des Begriffs jener „öffentlichen Universität“ zu ermitteln, die bei Erlassung des Art 81c B-VG vorgefunden wurde. Damit ist der Rechtsbestand des UG 2002 zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Universität heranzuziehen. Der Universitätsbegriff hat damit im Vergleich zum Erkenntnis des VfGH zum UG 2002 (VfSlg 17.101) eine weitere Entwicklung (nämlich jene des UG seit diesem Erkenntnis) mitgemacht.

In diesem Zusammenhang betont der VfGH, dass wesentliches Merkmal der öffentlichen Universität die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien ist (wobei der VfGH dabei in – in letzter Zeit – seltener Einigkeit eine Entscheidung des OGH im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Bundes, die Universitäten mit ausreichenden Mitteln auszustatten – OGH 11.4.2013, 1 Ob 251/12m – zitiert).

In verfassungsrechtlicher Hinsicht fällt ferner auf, dass der VfGH die Verantwortung des Bundes für die Universitäten ausschließlich aus Artikel 81c B-VG ableitet, obwohl sie auch aus Artikel 17 Abs 5 StGG ableitbar wäre.

Ferner fällt auf, dass der VfGH eine Differenzierung zwischen staatlichen Universitäten

einerseits und privaten Universitäten und Fachhochschulen (für die es keine verfassungsrechtliche Finanzierungsgewährleistung gibt) vornimmt. Hinsichtlich der privaten Universitäten (für die ja sogar ein Finanzierungsverbot des Bundes besteht) ist dies klar nachvollziehbar. Hingegen werden die Fachhochschulen – eben ohne dass es dazu eine verfassungsrechtliche Verpflichtung gäbe – teilweise vom Bund finanziert. Der Verfassungsgerichtshof begründet – neben seiner Auslegung von Artikel 81c B-VG – sein Ergebnis insbesondere damit, dass den staatlichen Universitäten Verantwortung im Bereich der Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien und der freien (also keinen inhaltlichen Einflüssen ausgesetzten) wissenschaftlichen Forschung zukommt. Es darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass die Unterschiede zwischen Fachhochschulen und staatlichen Universitäten in diesem Zusammenhang einerseits im Bereich der Doktoratsstudien, andererseits in der – für Fachhochschulen bislang nach dem Gesetz lediglich im anwendungsbezogenen Bereich vorgesehenen – Forschung liegt. In dem Moment, in dem der Gesetzgeber hier Angleichungen vornimmt, wäre aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen zu hinterfragen, ob dann eine staatliche Finanzierungspflicht für Fachhochschulen erwachsen könnte.

Dieses Erkenntnis dürfte auch auf die Einhebung von Anmeldegebühren für Aufnahmeverfahren von Bedeutung sein: Auch dabei geht es um Beiträge, die für von den Universitäten hoheitlich zu besorgende Aufgaben zu entrichten sind. Fehlt für derartige Beiträge – wie derzeit – eine gesetzliche Grundlage, sind die diese Beiträge anordnenden Satzungsbestimmungen mit ziemlicher Sicherheit aus den gleichen Gründen wie die Studienbeiträge verfassungswidrig.

Insgesamt kam die Entscheidung des VfGH angesichts der fast einhelligen Lehrmeinungen nicht überraschend. Sie kann als Appell an den Gesetzgeber dienen, anlassbezogene „Instantgesetzgebung“ zu vermeiden. Kritisch zu hinterfragen ist auch, ob Rechtsgutachten tatsächlich Entscheidungssurrogate für die Politik sein sollen und können.

Jasmin Pacic:

Arbeits- und Sozialrecht. Ein Grundriss

229 Seiten. Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2013. Broschiert, EUR 28.80. ISBN 978-3-7083-0897-5

Im Rahmen der interessanten Neuerscheinungen des Jahres 2013 muss das Kurzlehrbuch Arbeits- und Sozialrecht von Priv.-Doz. Dr. *Jasmin Pacic* vorgestellt werden. Die Anzahl der Grundrisse, Kurzlehrbücher, Lehrbücher sowie Praktiker- und wissenschaftlichen Kommentare im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Daher stellt sich freilich die Frage, ob es sinnvoll ist, dieses literarisch gut durchdrungene Gebiet mit noch einem Grundriss zu ergänzen. Nach der Lektüre dieses interessanten Buches muss diese Frage eindeutig mit ja beantwortet werden. *Jasmin Pacic* behandelt das Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen einer Gesamtdarstellung, wobei er beim Individualarbeitsrecht nicht die klassische Trennung in Individualarbeitsrecht und kollektives Arbeitsrecht vornimmt. Diese gemeinsame Darstellung findet im Rahmen der Beschreibung der Rechtsquellen statt. Besonders in Grundrissen profitiert der Leser von dieser Methode, da das schnelle Auffinden von sinnübergreifenden Informationen ja gerade der Mehrwert ist, der die Leserin oder den Leser zuerst zum Grundriss und erst im Vertiefungsbedürfnis zum wissenschaftlichen Nachschlagewerk greifen lässt.

Das Buch gliedert sich in vier Abschnitte. Im Abschnitt I (Das Recht und die soziale Gerechtigkeit) wird in einem speziell für Studienanfänger/innen sowie „juristische Neulinge“ gut geeigneten Einleitungstext das Recht als Phänomen beschrieben, das sich einerseits in außerrechtliche Verhaltensregeln und andererseits in prozedural entstandene Normen aufgliedert. „Es ist aber nicht jede Gesellschaftsordnung zugleich eine Rechtsordnung“, führt *Pacic* aus. Ein kurzer Ausflug in die reine Rechtslehre von *Hans Kelsen* unterstreicht die Fä-

higkeit des Autors, klar und einfach zu schreiben ohne ein sehr hohes – wissenschaftliches – Niveau zu verlassen.

Im Kapitel II (Das Arbeitsrecht) erläutert der Autor zuerst die allgemeinen Begriffe und leitet dann in das betriebliche bzw überbetriebliche Organisationsrecht über. Anschließend werden die Rechtsquellen des Arbeitsrechts beschrieben. Hier geht der Autor auch auf die Tatbestände der kollektiven Rechtsgestaltung ein und beendet diesen Abschnitt mit der Definition des Arbeitsvertrages und seinen Auswirkungen auf das Weisungsrecht sowie die Treue- und Fürsorgepflicht. Im besonderen Teil dieses Kapitels wird die Arbeitsvertragsanbahnung beschrieben und – für den Praktiker besonders wichtig – auf die Fallen und Fehler aufmerksam gemacht, die bereits im vorvertraglichen Beziehungsgefüge passieren können, wie beispielsweise diskriminierende Stellenausschreibungen sowie unzulässige Fragestellungen beim Bewerbungsgespräch. Das Kapitel Arbeitsrecht setzt mit einem ausführlichen Abschnitt über das Arbeitsvertragsverhältnis fort. Es werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis beschrieben sowie die immer wieder problematischen Entgeltfortzahlungsfragestellungen, weiter Krankheit, Urlaub, Gesundheits- und Gefahrenschutz und alle Fragestellungen im Hinblick auf Schwangerschaft, Arbeitszeit und Diskriminierung. Der Abschnitt endet mit der Beschreibung der Beendigung des Arbeitsvertrages und dem Bestandsschutz von Arbeitsverhältnissen. Dem Autor gelingt es durchgehend, über unstrittiges Standardwissen hinaus problematische und dogmatisch interessante Problembereiche kurz und schlüssig zu beschreiben. So finden sich (Seite 61) Ausführungen zur Be-



triebs- bzw Individualübung und ihre dogmatische Begründung im Hinblick auf § 863 ABGB. Aber auch Inhalte, die über das Basiswissen hinausgehen und eine komplexe Begründung erfordern, werden angesprochen. So führt der Autor (Seite 62 f) aus, dass die Rechtsprechung bei unkündbaren Arbeitsverhältnissen von einem weiteren Weisungsrecht als bei kündbaren Arbeitsverhältnissen auszugehen scheint. *Pacic* vertritt die Auffassung, dass der OGH dies bei näherer Betrachtung offenbar aus dem Arbeitsvertrag selbst ableite, wodurch es aber in Wahrheit nicht weiterreiche als bei anderen Arbeitnehmer/innen auch. *Pacic* schlussfolgert, dass der OGH zum weiteren Weisungsrecht bei unkündbaren Arbeitsverhältnissen nichts anderes entwickelt habe als eine bloße Zweifelsregel für die Auslegung von Arbeitsverträgen in gewissen Fällen.

Im Kapitel III (Das Sozialrecht) geht der Grundriss systematisch geordnet zuerst auf allgemeine Begriffe, Funktionen und die Systematik des Sozialrechts in der Gesamtrechtsordnung ein. Es werden die Eckpunkte des rechtlichen Rahmens beschrieben, sowie Finanzierung und Organisation im Überblick. In Bezug auf konkrete Sozialversicherungsverhältnisse wird zuerst die Versicherungspflicht beschrieben und weiter der Kreis der Pflichtversicherten. Der Grundriss geht auf das allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Sozialversicherungsgesetz und das Beamtenkranken- und Unfallversicherungsgesetz ein. Es werden Pflichtversicherungstatbestände beschrieben, sowie Beitragspflichten, Beitragsgrundlagen und Melde- und Auskunftspflichten. Im Rahmen des besonderen Teils des Sozialrechts werden die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Pensionsversicherung und die Arbeitslosenversicherung dargestellt. Auch dieses Kapitel besticht durch klare und prägnante Ausführungen, die – wie alle anderen Kapitel auch – durch einen wertvollen, aber nicht überladenen Anmerkungsapparat ergänzt werden. Das Besondere an diesem Anmerkungsapparat ist, dass *Pacic* primär weiterführende Gedanken wie auch konkrete Gesetzesstellen anführt, die er zum Nachlesen empfiehlt. Freilich fin-

den sich auch Literaturhinweise und wichtige Judikate.

Das Buch verbindet das Grundlegende mit dem Detail, ohne das Prinzip eines Grundrisses zu verlassen. Das zeigt sich beispielsweise bei der Definition des Arbeitsunfalles (Seite 174). *Pacic* führt aus, dass grundsätzlich jede betrieblich bedingte Tätigkeit oder eine solche, die mit ihr in einem Sinnzusammenhang steht, sowie der gesamte Arbeitsweg unter dem Schutz der Unfallversicherung steht, führt aber (Fußnote 796) eine skurrile Einzelfalljudikatur an, die dem/der Dienstnehmer/innen Unfallversicherungsschutz verweigert, wenn er/sie im Winter in der Sonne auf einem anderen Bahnsteig auf den Zug wartet, anstatt im Schatten dort, wo der Zug tatsächlich eintreffen soll.

Der Grundriss endet mit dem Kapitel IV (Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren). Diese Kurzdarstellung des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens ist deshalb wichtig, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch nur dann sinnvoll ist, wenn er durchgesetzt werden kann. Es überrascht daher nicht, dass der Autor auch Besonderheiten beschreibt, wie beispielsweise die in Individualarbeitsrechtssachen parteifähigen Organe der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie die Klagemöglichkeit des/der jeweiligen Arbeitgebers/Arbeitgeberin auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen (§ 54 Abs 1 ASGG). Das Buch endet mit Literaturhinweisen (Seite 213 ff) sowie einem umfangadäquaten Sachregister (Seite 225 ff).

Der Grundriss des Arbeits- und Sozialrechts von *Jasmin Pacic* ist einerseits ein empfehlenswertes und gut verständliches Buch für engagierte Studienanfänger/innen, andererseits auch ein wertvolles Nachschlagewerk für alle mit praktischen Fällen berufene Jurist/innen, das aber aufgrund seines umfangreichen Anmerkungsapparates, seiner Literaturempfehlungen und seines Sachregisters mehr ist als eine bloß deskriptive Darstellung des Stoffes.

Christian Schweighofer

Kneihs, Benjamin/Lienbacher, Georg (Hg):

Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht

11. Ergänzungslieferung. Verlag Österreich, Wien 2011. Loseblatt, EUR 175,00.
ISBN: 978-3-7046-6520-1

Seitdem im Jahr 2011 *Benjamin Kneihs* und *Georg Lienbacher* die Herausgabe des Großen Österreichischen Bundesverfassungsrechts-Kommentars übernommen haben, sind mittlerweile bereits fünf Ergänzungslieferungen erschienen.

Die gegenständliche 11. Ergänzungslieferung beinhaltet die von *Arno Kahl* vorgenommene Kommentierung des Art 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“), weiters den von *Peter Bußjäger* kommentierten Art 42 a B-VG („Zustimmung der beteiligten Länder zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates“), die von *Michael Höllbacher* besorgte Besprechung von Art 101a B-VG („Kundmachung von im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des RIS des Bundes“), die von *Harald Stolzlechner* bearbeitete Bestimmung des Art 116 b B-VG („Abschluss von Vereinbarungen zwischen Gemeinden über ihren jeweiligen Wirkungsbereich“); überdies finden sich neue Kommentierungen der MRK – *Christian Hillgruber* bearbeitet sowohl die Präambel zur MRK als auch dessen Art 1 („Verpflichtung Achtung der Menschenrechte“).

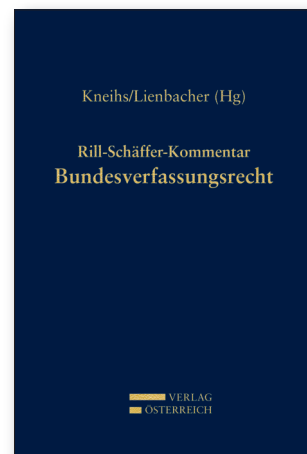
Von *Birgit Peters* liegt eine Kommentierung von Art 2 1. ZPMRK („Recht auf Bildung“) vor; darin bietet die Autorin einen alles in allem gelungenen Überblick zu den maßgeblichen Implikatio-

nen der genannten Bestimmung. Betreffend der Fragestellung nach (positiven) Gewährleistungsrechten von Art 2 1. ZPMRK bleibt die Autorin recht vage, verweist aber immerhin darauf, dass „die Aushöhlung des Bildungssystems (...) dem Staat verwehrt (ist) und zitiert dabei eine weiterführende Schrift (Anm 14 zu Art 2 1. ZPMRK); später hält die Autorin unter der Überschrift „Derivative Einrichtungsgarantie“ fest, dass die genannte Bestimmung ua die „effektive Bereitstellung von Bildungseinrichtungen“ umfasst und verweist dabei auf ein einschlägiges Erkenntnis des EGMR (Anm 18 zu § 2 1. ZPMRK).

Neben den erwähnten „Neulieferungen“ finden sich auch zahlreiche Aktualisierungen in der gegenständlichen 11. Ergänzungslieferung – so wird etwa Art 138 B-VG („Kompetenzgerichtsbarkeit“) oder auch Art 17a StGG („Freiheit der Kunst und ihrer Lehre“) umfassend aktualisiert.

Auch die vorliegende 11. Ergänzungslieferung des wichtigen „Rill-Schäffer-Kommentars“ wird den von den beiden Herausgebern *Kneihs* und *Lienbacher* intendierten Qualitätsstandards bestens gerecht.

Werner Hauser



Krejci, Heinz:

Unternehmensrecht

5., aktualisierte und erweiterte Auflage. 703 Seiten. Verlag MANZ, Wien 2013. Gebunden, EUR 86.
ISBN: 978-3-214-00976-2

Kürzlich erschien die bereits 5. Auflage des Lehrbuches „Unternehmensrecht“, welches mit der ihm eigenen Akribie von *Heinz Krejci* besorgt

wurde. In dem mittlerweile als Klassiker anzusehenden Kompendium finden sich die drei Hauptteile „Grundlagen“ (mit den Unterkapiteln



Rechtsquellen; Unternehmer; Publizität), „Organisation“ (mit den Unterkapiteln Unternehmen und Rechnungslegung) sowie „Geschäftsverkehr“ (mit den Unterkapiteln Stellvertretung; unternehmensbezogene Geschäfte/ allgemein; Warenkauf; Absatzmittlergeschäfte; Transportgeschäfte; Wertpapierrecht).

Hervorgehoben sei, dass das in sich geschlossene und komplexe Kapitel „Wertpapierrecht“

von *Josef Aicher* und *Florian Schuhmacher* verfasst wurde; einen substanziellen Kurzüberblick zu den maßgeblichen Inhalten des E-commerce-Rechts (S 331 bis 348) stammt aus der Feder von *Christian Zib* und der Beitrag „Internationale Rechnungslegung“ ist von *Thomas Haberer* gestaltet.

Das Besondere am vorliegenden Lehrbuch besteht darin, dass es zu praktisch allen relevanten unternehmensrechtsspezifischen Themenstellungen pointierte und klare systematische Ausführungen bereit hält, die für so gut wie alle zentralen Problemstellungen des unternehmerischen Alltages wertvolle Antworten und Hinweise bieten können. Gleichzeitig ist in die Darstellung die wichtigste Literatur und Judikatur aktuell und umfassend eingearbeitet; wer vertiefende Hinweise zu Spezialthemen sucht, wird mit Hilfe der akribisch gearbeiteten Literaturverzeichnisse, welche jeweils vor den einzelnen Kapiteln abgedruckt sind, sehr rasch fündig.

Allen mit unternehmensrechtsrelevanten Fragestellungen befassten Personen (und insbesondere jenen, die im Hochschulbereich mit derartigen Fragestellungen konfrontiert sind), kann das vorliegende Buch, das noch dazu hochaktuell ist, nur bestens empfohlen werden.

Werner Hauser